

§ 21 BGB Nicht wirtschaftlicher Verein

(Fassung vom 02.01.2002, gültig ab 01.01.2002)

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 29.02.2024

Gliederung

A. Grundlagen	Rn. 1
I. Kurzcharakteristik	Rn. 1
II. Regelungsprinzipien	Rn. 3
III. Vereinsrechtsreform	Rn. 7
1. Supranationaler Verein und Internationales Privatrecht	Rn. 7
2. Kleinere Vereinsrechtsreformen 2009 und 2013	Rn. 10
3. Vereinsklassenabgrenzung	Rn. 12
4. Reformschwerpunkte Gemeinnützigkeitsrecht und Ehrenamt	Rn. 21
5. Strukturen im Dachverband	Rn. 23
6. Versammlung in Distanz	Rn. 27
B. Praktische Bedeutung	Rn. 29
C. Anwendungsvoraussetzungen	Rn. 31
I. Normstruktur	Rn. 31
II. Vereinsbegriff	Rn. 32
1. Abgrenzung	Rn. 32
2. Vereinsfreiheit und Vereinsautonomie	Rn. 36
3. Hauptverein und Untergliederung	Rn. 40
4. Religiöse Vereine	Rn. 44
III. Vereinszweck	Rn. 46
1. Unzulässige Vereinszwecke	Rn. 46
2. Gemeinnütziger Verein	Rn. 50
IV. Vereinsgründung und Vorverein	Rn. 52
V. Vereine im Beitrittsgebiet und altrechtliche Vereine	Rn. 57
VI. Sitz im Ausland	Rn. 60
D. Rechtsfolgen	Rn. 64
E. Prozessuale Hinweise/Verfahrenshinweise	Rn. 68

A. Grundlagen

I. Kurzcharakteristik

- 1 Das BGB regelt mit Stiftung (§§ 80-88 BGB) und Verein (§§ 21-79 BGB) nur einen Teil der Erscheinungsformen im deutschen Recht anerkannter **juristischer Personen**. Nach ihrer Entstehung sind sie juristische Personen des **Privatrechts**, auf die Art der wahrgenommenen Aufgaben kommt es insoweit nicht an. Juristische Personen des **öffentlichen** Rechts sind im BGB lediglich in § 89 BGB in Hinblick auf die Haftung für Organhandeln erfasst, ihre Entstehung und ihr Bestand richten sich nach öffentlich-rechtlichen Normen.
- 2 Es handelt sich beim Verein¹ um das **Grundmodell** eines **körperschaftlich** organisierten **Persönlichkeitsvereins**. Er hat (nach Eintragung oder Konzession) eine eigene Rechtspersönlichkeit und einen vom Wechsel der Mitgliedschaft losgelösten Bestand. Auf die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB kann für die spezialgesetzlich normierten Handelsvereine wie Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit subsidiär zurückgegriffen werden.

II. Regelungsprinzipien

- 3 Bei der Entstehung des Vereins ist zu unterscheiden, ob es sich um einen so genannten **Idealverein** (§ 21 BGB) oder einen **wirtschaftlichen Verein** (§ 22 BGB) handelt. Differenziert wird nach dem Zweck. Bei dem Idealverein dachten die Väter des BGB an Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wirtschaftlichen und künstlerischen Zwecken.² Wegen der Schwierigkeit, die Vielfalt der Vereinstätigkeiten in einem derartigen Katalog zu erfassen, wurde dann aber die negative Abgrenzung gewählt. Idealvereine im Sinn des § 21 BGB sind daher solche, die keinen wirtschaftlichen Zweck im Sinn des § 22 BGB haben. Dabei war von Anfang an anerkannt, dass auch der Idealverein wirtschaftliche Aktivitäten entfalten kann.³ Die schwierige und gerade wieder hochaktuelle Abgrenzung ist in der Kommentierung zu § 22 BGB ff. behandelt. Zu Reformbestrebungen siehe Rn. 12.
- 4 Für die Idealvereine gilt das **System der Normativbestimmung**: Der Verein entsteht als Juristische Person mit Eintragung in das Vereinsregister, die Eintragung darf nur bei Verletzung gesetzlicher Anforderungen zurückgewiesen werden (§§ 21, 60 BGB).
- 5 Beim **wirtschaftlichen Verein** dagegen greift das **Konzessionssystem**: Die zuständige staatliche Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verleihung der Rechtsfähigkeit erfüllt sind (§ 22 BGB).
- 6 **Freie Körperschaftsbildung** besteht beim Verein nach § 54 BGB: Er ist – nach dem bis 31.12.2023 geltenden Gesetzeswortlaut als nicht rechtsfähig⁴ (künftige Terminologie: Verein ohne Rechtspersönlichkeit) – richtiger: nicht eingetragen – existent mit Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen einer Vereinsgründung. In dieser Form kann auch der Verein, der die Eintragung anstrebt, bereits als **Vorverein** tätig werden (vgl. dazu unten (Rn. 52) (Rn. 52)).

¹ Grundbegriffe erläutert im Überblick *Neuefeind*, JA 2019, 337(Teil 1), 415 (Teil 2).

² Dahin ausdrücklich § 21 in der Fassung der 2. Kommission (E2).

³ Siehe beispielhaft v. *Bülow*, das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1902 (undatiertes Nachdruck), S. 77.

⁴ Zur Entwicklung *Lepsius*, JZ 2006, 998, 1003 f.

III. Vereinsrechtsreform

1. Supranationaler Verein und Internationales Privatrecht

- 7 Das Europäische Parlament hat Anfang des Jahres 2022 an die Kommission Empfehlungen zur Schaffung einer Rechtsform für Vereine (und andere Organisationen) ohne Erwerbszweck nach Art. 225 AEUV gemacht.⁵ Die Schaffung eines EU-Vereinsrechts zählt auch zu den Zielen der Regierungsfractionen für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags.⁶ Ein früheres Konzept für einen **Europäischen Verein** wurde bereits im Jahr 1991 vorgelegt,⁷ jedoch seither in der deutschen politischen Öffentlichkeit wie auch im breiteren rechtswissenschaftlichen Schrifttum kaum wahrgenommen. Gemäß der überarbeiteten Fassung des Entwurfs vom 06.07.1993 sollte die **Gründung** eines Europäischen Vereins (AE) möglich werden durch mindestens **zwei juristischen Personen** mit Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder **21 natürlichen Personen**, die Angehörige von wenigstens **zwei verschiedenen Mitgliedstaaten** und zugleich in wenigstens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Als **Organe** waren eine Generalversammlung (mindestens halbjährliche Tagung) und mindestens ein weiteres Organ als gesetzlicher Vertreter vorgesehen. **Rechtsfähigkeit** sollte der Europäische Verein mit Eintragung im Register des Sitzlandes erhalten.
- 8 Zulässige **Vereinszwecke** des Europäischen Vereins sollten sein die Förderung gemeinnütziger Ziele oder die mittelbare oder unmittelbare Verfolgung sektoraler und/oder beruflicher Interessen der Mitglieder, die dazu ihre Kenntnisse oder Tätigkeiten zusammenlegen. Der EUV darf nach den vorgeschlagenen Regelungen eine umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer wirtschaftlichen Haupttätigkeit gegen Entgelt ausüben Die Gewinne müssen jedoch dem ideellen Hauptzweck zugutekommen.⁸ Das mutet nach der neueren Rechtsprechung⁹ in Deutschland sehr aktuell und mit dem jetzt herrschenden Verständnis der §§ 21, 22 BGB gut vereinbar an.¹⁰ Während der Aktionsplan der EU-Kommission vom 21.05.2003 zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union noch davon ausgegangen war, dass der Vorschlag für ein Statut des Europäischen Vereins von den meisten Mitgliedstaaten (anders die deutsche Bundesregierung) als nützlich bezeichnet worden und im Rat weiter zu diskutieren sei, kam der Prozess mittlerweile wohl zum Erliegen.¹¹

⁵ Dazu *Philipp*, NZG 2022, 386; *Wöffen*, npoR 2022, 183.

⁶ Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 für die 20. Legislaturperiode, 2021-2025, 105.

⁷ Dazu *Vollmer*, ZHR 157 (1993), 373.

⁸ *Schöpflin* in: BeckOK-BGB, § 21 BGB Rn. 76 m.N., 53. Edition 01.01.2020.

⁹ BGH v. 16.05.2017 - II ZB 7/16 - NJW 2017, 1943.

¹⁰ Anders und damit im herkömmlichen Verständnis bis 16.05.2017 *Schöpflin* in: BeckOK-BGB, § 21 BGB Rn. 76 m.N., 53. Edition 01.01.2020: „in der Systematik des deutschen Verbandsrechts eine Position zwischen dem Idealverein des BGB und den Handelsgesellschaften“.

¹¹ *Terner*, ZEuP 2007, 96. Optimistischer – aber auch bereits aus dem Jahr 2011 – *Wessiak*, Europäisches Internationales Vereinsrecht, 2011, S. 10.

8.1 Die Kommission veröffentlichte am 05.09.2023 den Vorschlag einer Richtlinie für Europäische grenzüberschreitende Vereine (ECBA – European Cross Border Associations). Der als COM(2023) 516 zugängliche Entwurf (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2023:516:FIN>) soll die Mitgliedsstaaten zur Einführung einer weiteren nationalen Rechtsform zwingen, für die zentrale Standards EU-weit einheitlich gelten.

Der Entwurf stützt sich auf Art. 50 AEUV und damit auf die Niederlassungsfreiheit wirtschaftlich tätiger Vereine. Dementsprechend sollen mehrere Detailregelungen ausdrücklich vor dem Hintergrund zu verstehen sein, für die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Vereine ohne Erwerbszweck ausüben, einen echten Binnenmarkt zu schaffen. Die von der Kommission als ungerechtfertigt konstatierten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Warenverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten noch bestehen, sollen aufgehoben werden (siehe etwa Erwägungsgründe 8, 10, 13).

Die Rechtsform richtet sich an den „Verein ohne Erwerbszweck“. Er wird im Entwurf legal definiert als Rechtsträger nach nationalem Recht, der mitgliedschaftlich organisiert ist, einen nicht gewinnorientierten Zweck verfolgt und Rechtspersönlichkeit besitzt. Ein „nicht gewinnorientierter Zweck“ verlangt, dass etwaige Gewinne nur zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele verwendet und weder im laufenden Betrieb noch bei Auflösung an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

Die mindestens drei Gründer müssen mindestens aus zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten stammen oder die einen Mitgliedsstaat übergreifende Zusammensetzung der Mitgliedschaft muss wenigstens angestrebt sein. Gewerkschaften, politische Parteien und „religiöse Organisationen“ sind zur Mitgliedschaft nicht zugelassen. Damit soll nationalen Besonderheiten Rechnung getragen werden – für Deutschland bedeutet das eine schwer zu legitimierende Schlechterstellung. Rechtspersönlichkeit wird durch Registrierung erlangt. Für die dazu vorzulegende Satzung enthält der Entwurf in mehreren Punkten weitergehende Anforderungen als das geltende Recht in §§ 57, 58 BGB dem deutschen eingetragenen Verein abverlangt, so etwa eine Bezifferung des Vermögens der ECBA zum Zeitpunkt ihrer Registrierung und Namen und Anschriften der Gründungsmitglieder. Ausdrücklich verboten sollen unter anderem alle nationalen Regelungen sein, die ein grenzüberschreitendes Auseinanderfallen von Satzungssitz und Verwaltungssitz einschränken. Es soll sichergestellt werden, dass Vereine nationalen Rechts in ECBA ohne Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden können. Existenz und Vertretungsnachweis werden nicht primär durch Registerauszüge, sondern durch eine spezielle Bescheinigung der registrierenden Behörde geführt.

Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen ausdrücklich nicht an die Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele gebunden werden. Die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit darf ausdrücklich erstrangiges Ziel oder erstrangige Tätigkeit eines ECBA sein (Artikel 15 des Richtlinienentwurfs). Eine Bindung an gemeinnützige Zwecke besteht hingegen nicht. Allein aus dem fehlenden Erwerbszweck und einem Ausschüttungsverbot kann noch nicht positiv auf eine Gemeinwohlorientierung geschlossen werden (so aber *J. Schmidt*, NZG 2023, 1245). In den Erwägungsgründen (20) wird lediglich eine Vereinbarkeit der Ziele der Verbandstätigkeit mit den in Art. 2 EUV ausgesprochenen Werten gefordert, ihre aktive Förderung ist nicht verlangt. Dasselbe gilt für einen Vorbehalt zugunsten nationaler Regelungen in Art. 4 Abs. 3: Danach bleiben Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von Missbrauch (Geldwäsche etc.) möglich, ein Gebot der Gemeinwohlorientierung ist dem jedoch nicht zu entnehmen. Auch ein allgemeines Verbot immerwährender Gewinnthesaurierung ist soweit ersichtlich nicht vorgesehen.

Der Vorschlag der Kommission wird sehr wohlwollend vorgestellt von *Wöffen*, ZIP 2023, 2185.

Aktualisierung vom 31.10.2023

- 9 Der am 07.01.2008 veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes „zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“ schlägt die **Aufgabe des Sitzprinzips** (vgl. unten (Rn. 60) (Rn. 60)) vor.¹² Juristische Personen einschließlich der Vereine sollen dem Recht des Staates unterstehen, in dessen Register sie eingetragen sind bzw. nach dessen Recht sie sich selbst und nach außen erkennbar organisiert haben (vgl. Art. 10 Abs. 1, Art. 10b EGBGB in der Fassung des Entwurfs). Auch dieser Entwurf wurde seither nicht weiter verfolgt.¹³

2. Kleinere Vereinsrechtsreformen 2009 und 2013

- 10 Seit Erstauflage dieses Kommentars im Jahr 2003 wurde das Vereinsrecht an mehreren Stellen reformiert. Durch das Gesetz zur **Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen** (VereinsRÄndG)¹⁴ wurden zum 30.09.2009 wichtige Zweifelsfragen ausnahmslos im Sinne der bisher schon herrschenden Auslegung geklärt (vgl. bei den betroffenen Bestimmungen: §§ 26, 28, 32, 43, 44, 70, 75, 76, 77 BGB), der praktisch obsolete § 23 BGB wurde aufgehoben¹⁵ (bestehende Konzessionen für bestimmte ausländische Vereine gelten nach Art. 229 § 24 EGBGB fort). Im Zuge der Erleichterung **elektronischer Anmeldungen** zum Vereinsregister wurden mehrere Bestimmungen eingefügt oder aktualisiert (§§ 55a, 59, 60, 66, 71, 72, 79 BGB) und auch die Vereinsregisterverordnung angepasst. Das Registerverfahren ist außerdem berührt durch das seit 01.09.2009 geltende FamFG.¹⁶ Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gilt nun auch in Vereinsregistersachen einheitlich der Rechtsbehelf der Beschwerde in Monatsfrist ab Bekanntgabe (§§ 58 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamFG, § 11 Abs. 1 RPflG).
- 11 Zum 03.10.2009 trat das Gesetz zur Begrenzung der **Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** in Kraft.¹⁷ Der zugrunde liegende Bundesratsentwurf wollte über den heutigen § 31a BGB hinausgehend eine weitgehende Haftungsbeschränkung der Vorstände auf das jeweils eigene Ressort erreichen.¹⁸ Das wurde ebenso wenig umgesetzt wie eine Haftungsbeschränkung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Hinsichtlich des erfassten Personenkreises wurden hingegen vermeintliche Haftungslücken ausgemacht (vgl. die Kommentierung zu § 31a BGB). Sie wurden im Jahr 2013 im Zuge des so genannten **Ehrenamtsstärkungsgesetzes** durch § 31b BGB geschlossen.¹⁹

¹² Zum Referentenentwurf *Kusmaul/Richter/Ruiner*, DB 2008, 451.

¹³ Vgl. zuletzt Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage in BT-Drs. 16/11004, S. 8.

¹⁴ BGBl I 2009, 3145. Gesamtdarstellungen bei *Reuter*, NZG 2009, 1368; *Terner*, DNotZ 2010, 5; *Wörle-Himmel*, DStR 2010, 759.

¹⁵ Ausführlich hier bis 7. Aufl., *Otto* in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 21 BGB Rn. 5.

¹⁶ BGBl I 2008, 2586.

¹⁷ BGBl I 2009, 3161. Gesamtdarstellungen bei *Orth*, SpuRt 2010, 2; *Reuter*, NZG 2009, 1368; *Roth*, npoR 2010, 1; *Terner*, DNotZ 2010, 5; *Unger*, NJW 2009, 3269; *Wörle-Himmel*, DStR 2010, 759. Kritisch *Burghard*, ZIP 2010, 358; *Reuter*, NZG 2009, 1368.

¹⁸ BT-Drs. 16/10120. BR-Drs. 99/06 v. 03.02.2006. Ein neuerlicher Vorstoß aus Baden-Württemberg ist dann bereits im Bundesrat gescheitert, vgl. BR-Drs. 41/1/11 v. 07.03.2011.

¹⁹ Gesetz v. 21.03.2013, BGBl I 2013, 556. Gesetzesbegründung BR-Drs. 41/1/11; BR-Drs. 41/11, zustimmend die Bundesregierung in BT-Drs. 17/5731, S. 9. Überblick *Bruschke*, StB 2013, 285; *Hüttemann*, DB 2013, 774; *Leuschner*, NZG 2014, 281; *Reuter*, npoR 2013, 41; *Runte/Schütz*, DStR 2013, 1261; *Saenger/Al-Wraikat*, ZStV 2013, 128.

3. Vereinsklassenabgrenzung

- 12** Den **Typus des wirtschaftlichen Vereins** (vgl. Rn. 5) gänzlich beseitigen wollte ein wohl überwiegend kritisch besprochener²⁰ **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vom 25.08.2004.²¹ Vorgesehen war Wegfall des § 22 BGB und die Neufassung des § 21 BGB mit dem folgenden Wortlaut:
- „(1) Ein Verein kann zu jedem nichtwirtschaftlichen Zweck gegründet werden. Dem steht ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht entgegen, soweit dieser als Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks dienen und gegenüber der nichtwirtschaftlichen Vereinsbetätigung verhältnismäßig geringfügig sein soll; ein solcher Geschäftsbetrieb führt nicht zur Annahme eines nach Satz 1 unzulässigen wirtschaftlichen Zwecks.
- (2) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.“
- 13** Ob der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten darf, sollte also insbesondere vom quantitativen Verhältnis der wirtschaftlichen zur sonstigen Vereinstätigkeit abhängen. Je größer der Verein, umso intensiver sollte er sich als solcher am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr beteiligen können. Außer Blick gerieten dabei die systematisch wie auch praktisch entscheidenden Gesichtspunkte der Haftungsbegrenzung und Publizität.²²
- 14** Nach dem Gesetzesentwurf des Landes Baden-Württemberg zur Vereinsrechtsreform²³ sollte das Vereinsrecht gänzlich dem **System freier Körperschaftsbildung** unterstellt werden.²⁴ § 54 BGB würde überflüssig. Die Eintragung bliebe eine bloße Option, mit der sich der Verein die Vorzüge der Registerpublizität im Rechtsverkehr sichert. Beim Idealverein soll auch ohne Eintragung stets nur das Vereinsvermögen haften.²⁵ Eine gesetzliche Regelung des Nebenzweckprivilegs lehnte die Bundesregierung im Jahr 2014 ab.²⁶
- 15** Die Neufassung des § 22 BGB war dann zunächst Teil des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“.²⁷ In der als „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ unter dem 17.07.2017 verkündeten Reform²⁸ wurde letztlich unter dem Eindruck der „Kita-Rechtsprechung“ auf Änderungen des Vereinsrechts

²⁰ Arnold, DB 2004, 2143; Arnold, ZRP 2005, 170 (mit Bericht über eine neuere unveröffentlichte Fassung des BMJ v. 24.01.2005); Hadding, ZGR 2006, 137; Möhlenkamp, DB 2004, 2737; Terner, Rpfleger 2005, 296 und Terner, ZRP 2005, 169. Auf Defizite des Entwurfs in der Abstimmung mit den für den nicht eingetragenen Verein geltenden Regelungen weist Beuthien, NZG 2005, 493 hin; für einen Gleichlauf von (steuerlicher) Gemeinnützigkeit und Eintragungsfähigkeit plädiert Janitzki, NJW 50/2005, XIV-XVIII; positiver im Ganzen die Einschätzung von Damas, ZRP 2005, 3 und Reuter, NZG 2005, 738; unter Einbeziehung des Entwurfs Baden-Württemberg und im Rechtsvergleich mit Österreich plädiert für eine weitreichendere Reform Heermann, ZHR 170 (2006), 247.

²¹ Bundesministerium der Justiz, Referat I B 1, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts. Das Projekt scheint zurückgestellt, vgl. Segna, Rpfleger 2006, 449. Der Regelungsinhalt wurde durch den Regierungsentwurf vom 13.03.2017 - BT-Drs. 18/11506 nicht zwingend überholt, allerdings spricht dieser sich in der Begründung klar gegen die Möglichkeit einer näheren Definition des Nebenzwecks aus (S. 17 f.).

²² Vgl. die ablehnende Stellungnahme des Deutschen Notarvereins v. 09.11.2004 (über www.dnotv.de abgerufen am 25.02.2023, www.dnotv.de/_files/pdf/stellungnahmen/Vereinsrecht.pdf, abgerufen am 25.02.2023). Im Ergebnis kritisch auch die Überblicksdarstellungen des Reformvorschlags von Arnold, DB 2004, 2143; Beuthien, NZG 2005, 493; Damas, ZRP 2005, 3; Hadding, ZGR 2006, 137; Möhlenkamp, DB 2004, 2737 und Terner, Rpfleger 2005, 296; positiver die Einschätzung von Reuter, NZG 2005, 738. Ausführlich hierzu vgl. Otto in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 22 BGB.

²³ BR-Drs. 99/06 vom 03.02.2006. Ausführliche Zusammenschau der Änderungskonzepte bei Heermann, ZHR 170 (2006), 247.

²⁴ An diesem Punkt ist der Vorschlag in den beiden Reformgesetzen des Jahres 2009 noch nicht behandelt und wohl auch nicht zurückgezogen (vgl. Hadding in: FS Reuter 2010, 93).

²⁵ So ausdrücklich die Begründung, BR-Drs. 99/06, S. 25. Zur Kritik vgl. Otto in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 21 BGB.

²⁶ Äußerung der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Kontext der „Vorwürfe gegen den ADAC“ vom 27.06.2014 – BT-Drs. 18/1931.

²⁷ BT-Drs. 18/11506 vom 13.03.2017. Dazu Wolff, npoR 2017, 50; Hüttemann, DB 2017, M5; Schauhoff, npoR 2017, 62, 63.

²⁸ BGBl I 2017, 2434.

verzichtet.²⁹ Geblieben ist allein das Reformziel, durch bürokratische Entlastungen für Genossenschaften, insbesondere Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften, diese Rechtsform für das bürgerschaftliche Engagement attraktiver zu machen. Nach dem Regierungsentwurf sollten erleichterte und bundeseinheitliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z.B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) als **wirtschaftlicher Verein** tätig werden können, wenn sie für die Rechtsform der Genossenschaft wirtschaftlich zu schwach sind. Die Konzessionserteilung sollte durch stärkere Vereinheitlichung, insbesondere auch eine Verordnung mit Regelbeispielen für Eintragungsfähigkeit deutlich forciert werden. Als Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit sollte die Verordnung zum Schutz von Mitgliedern und Dritten besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins vorgesehen und auch Rechnungslegungspflichten begründen. Die neuere Rechtsprechung³⁰ lässt erwarten, dass die Zielgruppe eines wirtschaftlichen Vereins im Ursprungsverständnis des Entwurfs nunmehr auch in der Rechtsform des eingetragenen (Ideal-)Vereins am Rechtsverkehr teilnehmen kann, sodass nach Einschätzung des Gesetzgebers nicht mehr auf den wirtschaftlichen Verein zurückgegriffen werden musste.³¹

- 16** An die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins war im Entwurf 2016 nur für **Kleinstkooperativen** gedacht. Die Lösung über das Vereinsrecht sollte für solche Initiativen offen stehen, die so wenig Gewinn erzielen, dass sie die mit der genossenschaftlichen Rechtsform verbundenen Kosten nicht erwirtschaften könnten.³² Eine generellen Öffnung des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Zwecke lehnte der Entwurf noch ausdrücklich ab. An dieser Stelle waren im Entwurf wie in einem Lehrbuch die Aspekte genannt, die bis zum Tag der Kita-Entscheidungen 16.05.2017³³ die Diskussion über die Abgrenzung von wirtschaftlichem und Idealverein dominierten.³⁴ Unter anderem eigne sich das Merkmal der **Gemeinnützigkeit** nicht als Eintragungsvoraussetzung für Vereine, da es nicht verbindlich festgestellt wird, sondern die Finanzämter im Rahmen jedes Besteuerungsverfahrens erneut prüfen, ob die Satzung und die tatsächliche Tätigkeit des Vereins den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Für Vereine gebe es bei Maßgeblichkeit des Gemeinnützigkeitsrechts keine ausreichenden Regelungen zum Mitglieder- und Gläubigerschutz und keine Verpflichtung zur kaufmännischen Rechnungslegung. Problematisch an dem Vorschlag war für den Rechtsverkehr, dass die Rechtsverhältnisse der Kleinstinitiativen bei Konzessionierung nach § 22 BGB nicht aus einem **Register** ersehen werden können. Nach wohl ganz einhelliger Auffassung und Praxis schließen sich **Vereinsregistereintrag und Konzession** aus. Damit sind Vertragspartner des Vereins für eine Einsicht in die Satzung und zur Klärung von Vertretungsverhältnissen beim Verein nach § 22 BGB ganz auf die jeweilige Verwaltungspraxis angewiesen.³⁵ Der einfache **Vertretungsnachweis** durch einen Vereinsregisterauszug ist den nach § 22 BGB

²⁹ Vgl. dazu Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/12998, S. 19.

³⁰ BGH v. 16.05.2017 - II ZB 7/16 - BGHZ 215, 69; BGH v. 16.05.2017 - II ZB 6/16 - npoR 2018, 21; BGH v. 16.05.2017 - II ZB 9/16 - MittBayNot 2018, 58. Verkannt wird das für eine „Dorfkneipe eV“ von OLG Celle v. 06.10.2021 - 9 W 99/21, dazu u.a. Kögel, Rpfleger 2022, 149; Hüttemann, ZIP 2021, 2524; Terner, RNotZ 2022, 57; Wentz, EWiR 2022, 234. Auf dem Boden der Kita-Rechtsprechung richtig dagegen zu einem „Dorfladen eV“ OLG Stuttgart v. 11.01.2022 - 8 W 233/21 - Rpfleger 2022, 644 mit Anm. Leuschner, npoR 2022, 263.

³¹ Vgl. dazu Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/12998, S. 19. Wöstmann in: FS-Bergmann 2018, 903, 917.

³² BT-Drs. 18/11506, S. 16.

³³ BGH v. 16.05.2017 - II ZB 7/16 - NJW 2017, 1943.

³⁴ BT-Drs. 18/11506, S. 17 f. bzw. Regierungsentwurf in der Fassung vom 27.01.2017, S. 18 f. Abruf über: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Buergerliches_Engagement.html (abgerufen am 25.02.2023).

³⁵ Nach Wagner in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kap.2/Rn. 277/288 enthält nur das hessische Landesrecht einen dem § 79 BGB entsprechenden ausdrücklichen Anspruch auf Einsicht in die Satzung und andere im Konzessionsverfahren eingereichte Schriftstücke.

konzessionierten Vereinen versagt. Wenn nunmehr ihre rechtstatsächliche (auch zahlenmäßige) Bedeutung deutlich erhöht worden wäre, hätte sich eine **Öffnung des Vereinsregisters** auch für die Vereine nach § 22 BGB angeboten. Der geltende Text des BGB steht nicht dagegen, insbesondere nicht der Wortlaut des § 21 BGB. Hier ist allein die Rechtswirkung einer Eintragung für den nicht wirtschaftlichen Verein geregelt, was eine Eintragung von aus anderem Grunde rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereinen nicht zwingend verwehrt.³⁶ Anpassungen wären allein erforderlich im Registerverfahrensrecht, insbesondere zur Klarstellung, auf welcher Grundlage jeweils die Rechtsfähigkeit beruht.

17 Nachdem der BGH den Rechtsrahmen für den Idealverein an die teilweise schon gelebten Erwartungen der Praxis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivität angepasst hat,³⁷ ist die Rechtsform des Idealvereins für die Kleinstkooperativen geöffnet.³⁸ Denn die steuerliche Einordnung als gemeinnützig ist für den BGH Indiz, aber nicht notwendige Voraussetzung der Zulassung wirtschaftlicher Aktivitäten eines nicht wirtschaftlichen Vereins. Während der BGH eine weitgehende Ausdehnung solcher Aktivitäten zulässt, wollte der Regierungsentwurf stattdessen den wirtschaftlichen Verein fördern. Ein Inkrafttreten des Entwurfs hätte man so verstehen können, dass der Gesetzgeber den BGH-Beschluss kassiert.³⁹ Nicht besser wäre es, wenn der BGH-Beschluss auf die schon historisch fragwürdige Gleichsetzung einer aus heutigem Steuerrecht hergeleiteten Gemeinnützigkeit und der Nichtwirtschaftlichkeit im Sinn des BGB reduziert worden wäre.⁴⁰ Letzteres hätte nahe gelegen, wenn steuerlich nicht gemeinnützige Vereine auf einen gemäß Entwurf neu gefassten § 22 BGB verwiesen worden wären. Tatsächlich fallen nämlich ungeachtet ihrer steuerlichen Einordnung praktisch alle Kooperativen, die der Entwurfsverfasser eines geänderten § 22 BGB im Blick hatte, im Verständnis des BGH unter § 21 BGB.⁴¹ Die Regierungsfractionen haben an dieser Stelle keine Konfrontation mit dem BGH gesucht und stattdessen den Entwurf zu § 22 BGB und einer darauf basierenden Verordnung zurückgezogen, weil man nunmehr den Idealverein geöffnet sah.⁴²

18 Mit dem in wesentlichen Teilen am 01.01.2024 in Kraft tretenden **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**⁴³ wird § 54 BGB neu gefasst und damit eine bisher im Gesetzestext nicht recht abgebildete Unterscheidung nach nichtwirtschaftlichem und wirtschaftlichem Zweck bei den nicht eingetragenen und auch nicht konzessionierten Vereinen auf dem Stand der Rechtsprechung klargestellt:⁴⁴ Vollständig in der Terminologie auch des § 22 BGB umgesetzt wie im „Mauracher Entwurf“ vorgesehen wurde das allerdings nicht.⁴⁵ Neben dem einge-

³⁶ v. Bülow, Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1902 (undatiertes Nachdruck), S. 115 f. – wohl bereits zu seiner Zeit allerdings als Vertreter einer Mindermeinung.

³⁷ Vgl. Leuschner, npoR 2016, 99, 102 f.

³⁸ Wöstmann in: FS-Bergmann 2018, 903, 917; verkannt wird das für eine „Dorfkneipe eV“ von OLG Celle v. 06.10.2021 - 9 W 99/21, dazu u.a. Kögel, Rpfleger 2022, 149; Hüttemann, ZIP 2021, 2524; Terner, RNotZ 2022, 57; Wentz, EWiR 2022, 234. Auf dem Boden der Kita-Rechtsprechung richtig dagegen zu einem „Dorfladen eV“ OLG Stuttgart v. 11.01.2022 - 8 W 233/21 - Rpfleger 2022, 644 mit Anm. Leuschner, npoR 2022, 263.

³⁹ Mock/Mohamed, DStR 2017, 1277, 1281.

⁴⁰ Zu den Schwächen eines Parallellaufs Leuschner, NJW 2017, 1919.

⁴¹ Leuschner, NJW 2017, 1919, 1924; Otto, NotBZ 2017, 286, 292; Schockenhoff, NZG 2017, 931. Anders Winheller/Vielwerth, DStR 2018, 574.

⁴² www.cdusu.de/presse/pressemitteilungen/koalition-staerkt-buergerschaftliche-initiativen (zuletzt abgerufen am 25.02.2023); www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/initiativen-buergerschaftlichem-engagement-gestaerkt (zuletzt abgerufen am 25.02.2023); Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 18/12998, S. 19.

⁴³ G. v. 10.08.2021, BGBl I 2021, 3436.

⁴⁴ Ausf. Grunewald, npoR 2020, 279 (allerdings zum Stand nach dem „Mauracher Entwurf“); Bachmann, NJW 2021, 3073, 3078.

⁴⁵ www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/042020_Entwurf_Mopeg.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 25.02.2023.

tragenen Verein (§ 21 BGB) und dem wirtschaftlichen konzessionierten Verein (§ 22 BGB) existiert in zwei Varianten der weder eingetragene noch konzessionierte Verein. Stets hat er keine eigene Rechtspersönlichkeit, so wird er künftig auch bezeichnet. Er nimmt dennoch am Rechtsverkehr teil.

- 19** Ist der Verein ohne Rechtspersönlichkeit auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** ausgerichtet, gelten die Bestimmungen über die Gesellschaft entsprechend. Begrifflich will der Gesetzgeber auch diesen Verein aber von der Gesellschaft unterschieden wissen.⁴⁶ Von der Verweisung werden wie im bis 31.12.2023 geltenden § 54 BGB sowohl die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als auch die §§ 105 ff. HGB (offene Handelsgesellschaft) erfasst. Ob im Einzelfall auf einen wirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder das Recht der offenen Handelsgesellschaft anzuwenden ist, soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit des Vereins richten.⁴⁷ Wenn ein wirtschaftlicher Verein ohne Rechtspersönlichkeit ein Handelsgewerbe betreibt, unterfällt er dem Recht der offenen Handelsgesellschaft. Die Abgrenzung fällt nicht immer leicht.⁴⁸ Beim nicht eingetragenen nicht konzessionierten wirtschaftlichen Verein haften neben dem Handelnden (§ 54 Abs. 2 BGB n.F.) grundsätzlich auch die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins persönlich als Gesamtschuldner (§ 721 BGB n.F. bzw. § 128 HGB).⁴⁹
- 20** Für nicht eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine gelten hingegen die §§ 24-53 BGB entsprechend. Hier wird die geltende Rechtspraxis im Gesetzeswortlaut des § 54 Abs. 1 BGB n.F. nachgezeichnet und zugleich etwa mit der Bezugnahme auf § 26 BGB klargestellt, dass der **Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit** durchaus am Rechtsverkehr teilnehmen kann, mithin rechtsfähig ist. Ohne Änderung der materiellen Rechtslage entfällt daher § 50 Abs. 2 ZPO. Bei diesem nicht-eV mit idealem Zweck bleibt es allein bei der persönlichen Haftung der Handelnden (§ 54 Abs. 2 BGB n.F.), darüber hinaus ist (wie bisher schon in der Rechtsprechung entwickelt) eine Mitgliederhaftung ausgeschlossen (da in §§ 24-53 BGB nicht vorgesehen).

4. Reformschwerpunkte Gemeinnützigkeitsrecht und Ehrenamt

- 21** Für die 19. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien „im Interesse von bürgerschaftlichen Initiativen Verbesserungen im Vereinsrecht“ angekündigt.⁵⁰ Bei dem vom BGH vorgezeichneten Primat des Steuerrechts über das bürgerliche Vereinsrecht ist es letztlich aber entgegen berechtigter Erwartung⁵¹ geblieben. Die umgesetzten Änderungen beschränkten sich auf Themen des Gemeinnützigkeitsrechts. Inkohärenzen zwischen dem Konzessionierungsverfahren der Verwaltungsbehörden und dem jetzt durch steuerliche Entscheidungen vorbestimmten Verfahren der

⁴⁶ BT-Drs. 19/27635, S. 124.

⁴⁷ BT-Drs. 19/27635, S. 124.

⁴⁸ OLG München v. 19.01.2022 - 7 U 3250; *Wallimann*, NZG 2022, 742.

⁴⁹ Bei den in der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmen, nicht zuletzt für gemeinnützige Gesellschaften, wird es aber bleiben (BT-Drs. 19/27635, S. 165): u.a. Haftung nur bis zur Höhe des vereinbarten Beitrags analog §§ 171 ff. HGB oder Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen mit daneben bestehender Handelndenhaftung.

⁵⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, vom 12.03.2018, Rn. 5545-5548.

⁵¹ *Segna*, ZIP 2017, 1881, 1888.

Amtsgerichte⁵² blieben bestehen.⁵³ Für das altruistische Engagement förderlich wäre ein Abbau von Kostentreibern (häufig der Compliance geschuldet), die heute zu immer größeren Einheiten und profitorientiertem Outsourcing zwingen.⁵⁴

- 22** Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode will den Europäischen Verein voranbringen.⁵⁵ Verbesserungen werden angekündigt für die steuerliche Begünstigung der Ehrenamtsentschädigung,⁵⁶ Reduzierung von Haftungsrisiken und bürokratische Anforderungen ehrenamtlicher Tätigkeit.⁵⁷ Kryptisch wirkt das Versprechen einer besseren Sichtbarmachung des „**digitalen Ehrenamts**“⁵⁸ – eine Definition dazu fehlt. Der Begriff „Verein“ findet sich im Übrigen nur noch bei dem Vorhaben, muslimische Jugendvereine zu fördern.⁵⁹

5. Strukturen im Dachverband

- 23** Ungelöst und damit fortdauernde Aufgabe für den Gesetzgeber bleiben die Probleme aus einer de facto wirtschaftlichen Haupttätigkeit von Großvereinen. Entgegen einer stark vertretenen Meinung führt eine „Entherrschung“ des Vereins als Konzernspitze insoweit nicht weiter.⁶⁰ Nicht anders als der Referentenentwurf 2004 und die Vorschläge aus 2006 lässt auch der neue Regierungsentwurf von 2016 weitere zentrale Themen langjähriger Diskussionen außer Acht.⁶¹ Zu nennen ist hier insbesondere der Umgang mit Dachverband und Großverein.⁶² Das Thema wurde zum 72. Deutschen Juristentag aufgegriffen.⁶³
- 24** Jüngere Gerichtsentscheidungen und die unterschiedliche Resonanz der Literatur darauf belegen die aktuelle praktische Bedeutung. Die Teilnahmebedingungen an Profiwettbewerben haben aus Sicht des einzelnen Athleten wenig gemeinsam mit dem klassischen Amateursport auf mitgliederschaftlicher Grundlage.⁶⁴ Zur Vereinsautonomie gehört es unabdingbar auch, dass sich ein Verein nur in engsten Grenzen der eigenen Satzungshoheit begeben darf – auch nicht zugunsten eines in der Verbandshierarchie übergeordneten Vereins (vgl. die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 4).⁶⁵
- 25** Die Reformdiskussionen beispielsweise im Fußball-Ligasport zeigen, dass die Verfechter der im Zuge seiner Kommerzialisierung gewachsenen Strukturen des Profisports durchaus widersprüchlich argumentieren. Zum einen werden – für die Anwendung der „**50+1-Regel**“, wonach bei Ausgliederung der Profiabteilung in eine Kapitalgesellschaft der e.V. dort immer die Mehrheit behalten

⁵² Ausf. Könen, ZGR 2018, 632.

⁵³ Zum fortbestehenden Reformbedarf auch hinsichtlich der Vereinsklassenabgrenzung u.a. Mock/Mohamed, DStR 2017, 2288; Segna, ZIP 2017, 1881, 1888.

⁵⁴ Vossius, notar 2017, 284, 286.

⁵⁵ Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 für die 20. Legislaturperiode, 2021-2025, 105.

⁵⁶ Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 für die 20. Legislaturperiode, 2021-2025, 61.

⁵⁷ Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 für die 20. Legislaturperiode, 2021-2025, 93.

⁵⁸ Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 für die 20. Legislaturperiode, 2021-2025, 14.

⁵⁹ Koalitionsvertrag vom 07.12.2021 für die 20. Legislaturperiode, 2021-2025, 94.

⁶⁰ Beuthien, WM 2017, 645, 647.

⁶¹ Vgl. bereits aus dem Vorfeld des Referentenentwurfs 2004: Adams/Maßmann, ZRP 2002, 128; Henze in: Walz/Kötz/Rawert/Schmidt, Non Profit Law Yearbook 2004, S. 37; Segna, NZG 2002, 1048; alle m.w.N.

⁶² Segna, Rpfleger 2006, 449; Segna, DStR 2006, 1568. Ablehnend die Bundesregierung am 27.06.2014, BT-Drs. 18/1931.

⁶³ Verhandlungen des 72. DJT Leipzig 2018, Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht, mit Referaten/Gutachten u.a. von Jakob und Leuschner.

⁶⁴ Vgl. etwa BGH v. 07.06.2016 - KZR 6/15 - NJW 2016, 2266.

⁶⁵ Das verkennen etwa Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51, in ihrer Kritik zu OLG Bremen v. 30.12.2014 - 2 U 67/14 - ZStV 2015, 183.

muss⁶⁶ – Transparenz und Demokratieprinzip hochgehalten⁶⁷. Andererseits wird der internationale Sport im Ganzen für gefährdet erklärt, wenn eine „**Ein-Platz-Regel**“ nicht monopolartig von oben nach unten vorgegeben werden darf.⁶⁸ Für die Vereinsfreiheit und die Rechte der Mitglieder ist nichts gewonnen, wenn der Großverein ADAC wesentliche Teile seines Vermögens einer Stiftung überträgt, um durch Verlust seiner Einflussmöglichkeit nicht in den Ruch der Wirtschaftlichkeit zu gelangen.⁶⁹ Teilweise – so etwa in der Frage der „50+1+Regel“, dürfte der Reformbedarf auch weniger beim Gesetzgeber als bei den Verbänden liegen.⁷⁰ Soweit die Satzung keine Regelungen enthält, unter welchen Voraussetzungen Neugründungen von Untergliederungen als Teil des Hauptvereins anerkannt werden, darf die Neugründung jedenfalls nicht den Zweck des Hauptvereins gefährden. Das kann schon dann der Fall sein, wenn ohne besonderes Bedürfnis eine Zersplitterung droht.⁷¹

- 26** Insbesondere in großen Vereinen und Verbandsstrukturen relevant ist schließlich der zunehmende Ruf nach Regelungen zur Corporate Governance im bürgerlichen Vereinsrecht.⁷² Weiterer Reformbedarf ist erkannt und wird auf verschiedenen Ebenen diskutiert.⁷³

6. Versammlung in Distanz

- 27** Vor dem Hintergrund der mit der COVID-Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen galten für den Zeitraum vom 28.03.2020 bis 31.08.2022 unter anderem erleichterte Bedingungen für die Durchführung der im Ausgangspunkt als Versammlung der Mitglieder in Präsenz vorgesehenen Mitgliederversammlung und von Beschlussfassungen außerhalb der Versammlung.⁷⁴ Dann galt

⁶⁶ Dazu § 8 Abs. 2 der Satzung „Die Liga – Fußballverband e.V.“ (www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/14_Satzung_Liga_DFL.pdf, abgerufen am 25.02.2023): Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzigen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50%, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter.

⁶⁷ Die Untauglichkeit dieser Regel belegt ihre faktische Aushöhlung durch die Struktur des RB Leipzig e.V. *Lammert*, SpuRt 2014, 98. Man kann sich zwar auch die Frage stellen, ob es sich hier überhaupt um einen Idealverein handelt (verneinend *Schacherhauser*, SpuRt 2014, 143). Dieselbe Frage müssen sich aber auch alle so genannten Traditionsvereine stellen lassen, deren wesentlicher Zweck in Wahrheit die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft des Profisports ist. Zum Ganzen siehe die Kommentierung zu § 22 BGB Rn. 96.

⁶⁸ *Koch* zum 2. Vereinsrechtstag 2017, zitiert nach *Adam/Echtermann/Hofmann/Ortmann*, npoR 2017, 82, zu BGH v. 20.09.2016 - II ZR 25/15 - WM 2016, 2130. Weniger drastisch bereits *Orth/Stopper*, SpuRt 2015, 51, in ihrer Kritik zur vorhergehenden Entscheidung des OLG Bremen v. 30.12.2014 - 2 U 67/14 - ZStV 2015, 183.

⁶⁹ Vortrag von *Leuschner* zum 2. Vereinsrechtstag 2017, zitiert nach *Adam/Echtermann/Hofmann/Ortmann*, npoR 2017, 82; ebenso *Otto* in: www.lto.de/recht/hintergruende/h/fc-bayern-adac-vereinsregister-loeschung-wirtschaftliche-taetigkeit/2/ vom 19.09.2016 (zuletzt abgerufen am 25.02.2023).

⁷⁰ *Burghardt*, SpuRt 2013, 142: Die Regel zwingt Vereine in die Rechtsformverfehlung (womit der Dachverband ihnen gegenüber Treuepflichten verletze).

⁷¹ *Röcken*, MDR 2019, 1105, 1107 mit Hinweis auf AG Duisburg v. 24.04.2019 - 52 C 3753/17.

⁷² Ausf. *Westermann*, NZG 2017, 921, 923; *Leuschner*, npoR 2016, 99. Zu Compliance-Regeln im geltenden Recht *Märkle/Alber/Wagner*, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht 2022, S. 201-210.

⁷³ Vgl. nur die Programme der seit dem Jahr 2016 etablierten Vereinsrechtstage (www.vereinsrechtstag.de abgerufen am 25.02.2023), dazu v.a. *de Vries/Hofmann/Noll*, npoR 2016, 140 u.a. mit Hinweisen zum Minderheitenschutz und Haftungsfragen (Segna) und zu Rechnungslegungspflichten (Leuschner, Segna); Gutachten, Referate und Beschlüsse der Abteilungen Wirtschaftsrecht (Beschlussmängelrecht) und Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht (insbes. Rechtsformwahl, steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht, Transparenz, Rechnungslegung, Haftung und Arbeitnehmerschutz) 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018; die Verweise des Stiftungsrechts auf das BGB-Vereinsrecht reduzieren will der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts v. 27.02.2018, www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/anlage-zu-top-46.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 25.02.2023); etwas anders (u.a. rechtsformübergreifende Ergänzungen der § 29 BGB, § 31a BGB) der „Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform“, Beilage ZIP 10/2020.

⁷⁴ § 5 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das Gesetz wurde erlassen als Art. 2 des Gesetzes v. 27.03.2020, BGBl I 2020, 569. Letzte Verlängerung des Geltungszeitraums durch G. v. 10.09.2021, BGBl I 2021, 4147.

wieder, dass jede Durchführung der Mitgliederversammlung mit ergänzender oder ausschließlicher Teilnahme in physischer Distanz einer Grundlage in der Satzung bedurfte. Seit 15.03.2023 erlaubt jetzt § 32 Abs. 2 BGB n.F.,⁷⁵ dass im Zuge der Einladung auch eine Teilnahme in Distanz (neu legaldefiniert als „hybride Versammlung“) ermöglicht wird. Damit wird eine Option eröffnet, die dem einzelnen Mitglied eine freie Wahl zur persönlichen Teilnahme lässt und es daher kaum in seinen Rechten einschränkt. Zugleich stellt gerade die gemischte Durchführungsform den Vorstand vor erhebliche planerische und technische Herausforderungen. Versammlungsleitung und Beschlussverfahren bedürfen insbesondere bei der Mischvariante erheblicher Sorgfalt in der Gleichbehandlung aller Teilnehmer. Soweit das betroffene Organ selbst das in einer vorherigen Versammlung zugelassen hat, kann von dem Einladenden auch die physische Präsenz vollständig ausgeschlossen werden („virtuelle Versammlung“). Diese Beschränkungsmöglichkeit auf die ausschließlich virtuelle Teilnahme war zunächst im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.⁷⁶ Da der Gesetzgeber sich nicht zu einer völligen Öffnung durchringen konnte, kam es dafür zu einer eher schwerfälligen Kompromisslösung.⁷⁷ Für beide gesetzlichen Varianten der Versammlung in Distanz ist eine Freigabe in der Satzung nicht erforderlich. Bei der Entscheidung für eines der Formate muss der Einladende jeweils die Vor- und Nachteile und die Zumutbarkeit für die Mitgliedschaft pflichtgemäß abwägen, das ist jedenfalls auf grobe Fehler hin gerichtlich überprüfbar. Abweichungen sind sowohl erweiternd wie einschränkend möglich, sie müssen wie bisher in der Satzung geregelt werden. Das Gesetz ist grundsätzlich technologieoffen, jedoch muss es jedenfalls im virtuellen Format möglich sein, alle Mitgliederrechte in der Versammlung wahrzunehmen (ausf. Die Kommentierung zu § 32 BGB).

- 28** Die Versammlungsformate des § 32 Abs. 2 BGB n.F. gelten ebenso für die Beschlussfassung anderer Vereinsorgane und die Organe einer Stiftung.

B. Praktische Bedeutung

- 29** Neben seiner Bedeutung als Grundmodell der privaten Körperschaft hat der BGB-Verein vielgestaltige Funktionen in allen Facetten der Gesellschaft. Zur Vielschichtigkeit und gesellschaftlichen Bedeutung des Vereinswesens in Deutschland liegt u.a. eine Untersuchung von *Daum* aus dem Jahr 1989 vor.⁷⁸ Ferner wird für 2005 davon gesprochen, dass 60% aller Deutschen Vereinsmitglieder gewesen seien.⁷⁹ Eine neuere Zahlenanalyse „Vereine in Deutschland im Jahr 2022“ des Deutschen Stifterverbands u.a. mit Differenzierung nach Bundesländern ist zugänglich über <http://www.ziviz.de/publikationen>, abgerufen am 25.02.2023. Die Bestimmungen des BGB müssen dabei die gesamte Bandbreite vom regional begrenzt tätigen Brauchtumsverein bis zur rechtlich

⁷⁵ Gesetz vom 14.03.2023; BGBl. 2023 I Nr. 72. Der bisherige § 32 Abs. 2 BGB wurde § 32 Abs. 3 BGB.

⁷⁶ Entwurfsbegründung (Bundesratsinitiative) BT-Drs. 20/2532.

⁷⁷ Begründung der Änderungen zum Entwurf in BT-Drs. 20/5585, S. 12.

⁷⁸ *Daum*, ZögU 1998, Beiheft, 1-79 (Schwerpunkt Wohlfahrtspflege); vgl. auch die Statistik von *Kornblum*, NJW 2003, 3671.

⁷⁹ *Unger*, NJW 2009, 3269 m.N.

selbständigen Sektion international agierender Verbände abdecken. Insbesondere die Probleme des in sich in wenigstens teilselbständige Einheiten gegliederten **Großvereins**⁸⁰ oder Vereinsverbands⁸¹ sind längst Gegenstand eigenständiger rechtswissenschaftlicher Untersuchungen⁸².

- 30 Auch die Gewerkschaften, politischen Parteien⁸³ und parlamentarischen Fraktionen⁸⁴ sind als Vereine strukturiert.⁸⁵

C. Anwendungsvoraussetzungen

I. Normstruktur

- 31 Um die Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB zu erlangen, muss der private Personenzusammenschluss als Verein gegründet und eingetragen werden. Es darf sich nicht um einen wirtschaftlichen Verein handeln. Zum Begriff, zulässigen Vereinszwecken und der Gründungsphase sogleich. Zur Eintragung vgl. die §§ 55-66 BGB, zur **Abgrenzung vom wirtschaftlichen Verein** vgl. die Kommentierung zu § 22 BGB.

II. Vereinsbegriff

1. Abgrenzung

- 32 Der BGB-Verein ist ein Zusammenschluss von mehreren (vgl. auch die Kommentierung zu § 73 BGB) natürlichen oder juristischen Personen auf unbestimmte Dauer oder wenigstens eine gewisse Zeit.⁸⁶ Sie verfolgen damit einen gemeinsamen wirtschaftlichen und/oder ideellen Zweck in körper-schaftlicher Verfassung.⁸⁷ Die Körperschaft drückt sich aus in der Führung eines Gesamtnamens, Außenhandeln durch ein Vertretungsorgan und Unabhängigkeit ihrer Fortexistenz von Mitglieder-fluktuationen. Diese Voraussetzungen kann auch eine Vereinsuntergliederung erfüllen und als nicht eingetragener Verein eigenständige Rechtsperson haben.⁸⁸
- 33 Von der **Gesellschaft** (§ 705 BGB) unterscheidet sich der Verein im Grundmodell vor allem durch die vom Mitgliederwechsel losgelöste Existenz. Auf Rechtsfähigkeit kommt es insoweit nicht an, auch die gewählte Bezeichnung ist unerheblich. Das Mehrheitsprinzip ist beim Verein anders als in der BGB-Gesellschaft typisch. Beispielsweise ist ein Kammerorchester, in dem über Jahre

⁸⁰ Reformvorschläge dazu bei *Segna*, NZG 2002, 1048.

⁸¹ Zur Abgrenzung *Westermann*, Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2002, 617, 631. Zur Selbständigkeit einer Vereinsuntergliederung BGH v. 02.07.2007 - II ZR 111/05 - ZIP 2007, 1942.

⁸² Vgl. nur das allgemeine Verbandsrecht bei *Wagner* in: Reichert, Kap.1/Rn. 32 ff; *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, vor § 21 BGB Rn. 134-178.

⁸³ In der Regel nicht eingetragene Vereine. Zu Grundbuchfähigkeit und Vertretungsnachweis BGH v. 04.12.2008 - V ZB 74/08 - NJW 2009, 594; LG Berlin v. 13.11.2002 - 86 T 628/02 - Rpfleger 2003, 291 für unselbständige Ortsverbände verneint die Grundbuchfähigkeit dagegen OLG Celle v. 28.01.2004 - 4 W 12/04 - NJW 2004, 1743. S. *Reffken*, NVwZ 2009, 1131.

⁸⁴ LArbG Hamm v. 12.12.2002 - 1 (11) Sa 1813/01 - Bibliothek BAG. Kritisch OVG Schleswig-Holstein v. 18.07.2019 - 3 LB 3/18.

⁸⁵ *Moecke*, NJW 1965, 567.

⁸⁶ Vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 BGB.

⁸⁷ Verneint für eine Facebook-Gruppe durch AG Menden v. 09.01.2013 - 4 C 409/12 - CR 2013, 407.

⁸⁸ Gibt die Satzung des eingetragenen Vereins einzelnen vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängigen Vereinsabteilungen eigene handlungsfähige Organe, einen eigenen Namen und spricht sie ihnen mit Außenwirkung eigenständige Aufgaben zu, so können auch diese Untergliederungen als nicht eingetragene Vereine selbst rechtsfähig und damit im Prozess aktiv parteifähig sein, BGH v. 02.07.2007 - II ZR 111/05 - ZIP 2007, 1942.

hinweg ohne besondere Absprache eine große Zahl von Musikern in wechselnder Besetzung mitgewirkt hat, nach diesen Grundsätzen sehr viel eher Verein als Gesellschaft.⁸⁹ Auch Mischformen sind möglich.⁹⁰

- 34** Auf den Vereinsbegriff des öffentlichen Rechts (§ 2 VereinsG) kommt es im Rahmen des BGB nicht an.
- 35** Von der **Stiftung** (§ 80 BGB) ist der Verein vor allem durch dessen nicht mit einer Mitgliedschaft verbundenen Existenz zu unterscheiden. Aber auch in der Rechtsform des Vereins ist die Verfolgung stark der Stiftung angenäherter Zwecke möglich.⁹¹

2. Vereinsfreiheit und Vereinsautonomie

- 36** Freie Gründung und Existenz des Vereins, aber genauso ein grundsätzliches Austrittsrecht (vgl. die Kommentierung zu § 39 BGB) aus dem Verein sind in Art. 9 Abs. 1 GG gesichert.⁹² Zum so genannten Aufnahmepflicht vgl. die Kommentierung zu § 38 BGB Rn. 30.
- 37** Der Verein kann seine Rechtsverhältnisse im Rahmen der §§ 21-79 BGB und etwaigen spezialgesetzlichen Grenzen (für bestimmte Vereinszwecke)⁹³ **frei** von **staatlichem Zwang** ordnen (vgl. dazu im Ganzen die Kommentierung zu § 25 BGB).
- 38** Zum gesetzlichen Leitbild des Vereins gehört aber auch eine **innere Vereinsautonomie** in dem Sinne, dass wesentliche Funktionen wie die Vereinsrechtssetzung und die Wahl der maßgeblichen Vereinsorgane wenigstens in einem Kern einer gleichberechtigt stimmberechtigten Mitgliedschaft überlassen bleiben müssen (vgl. dazu nochmals die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 4). So dürfen z.B. Anwesenheitsquoten nicht faktisch die Auswahlfreiheit der Mitglieder bei der Vorstandswahl beseitigen.⁹⁴ Die Kontrolle über die Vereinsentscheidungen darf nicht willkürlich nur einer Mitgliedergruppe zugewiesen sein.⁹⁵ Der Verein darf sich nicht als unselbständige Verwaltungseinheit eines Dritten darstellen.⁹⁶ Dazu sind die Beschränkungen des **Selbstentscheidungsrechts der Mitglieder** in ihrer Gesamtwirkung auszulegen.⁹⁷ Einzelne Mitwirkungsrechte Außenstehender sind dann unbedenklich.⁹⁸ Sie stellen immer die Ausnahme dar, müssen in der Satzung klar niedergelegt sein und ergeben sich nicht allein aus deren Auslegung.⁹⁹ Das Verbot der Selbstentmündigung ist nicht dadurch zu umgehen, dass einem dominanten Dritten formal die Stellung eines geborenen Mitglieds des Leitungsorgans oder eines Vereinsmitglieds mit Sonderrechten (§ 35 BGB) eingeräumt wird.¹⁰⁰

⁸⁹ OLG Nürnberg v. 31.01.2011 - 4 U 1639/10.

⁹⁰ BGH v. 02.04.1979 - II ZR 141/78 - LM Nr. 11 zu § 39 BGB. Zu dem jeweils anzuwendenden Recht *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 1753.

⁹¹ *Wochner*, Rpfleger 1999, 310 (mit Gestaltungshinweisen).

⁹² Zur Geschichte der Vereinsfreiheit *Schmoeckel*, notar 2016, 403.

⁹³ Vgl. § 14 StBerG.

⁹⁴ OLG Frankfurt v. 13.03.1981 - 20 W 658/80 - OLGZ 1981, 391.

⁹⁵ OLG Celle v. 18.10.1994 - 20 W 20/94 - NJW-RR 1995, 1273.

⁹⁶ BayObLG München v. 03.12.1975 - 2 Z 40/75 - WM 1976, 281.

⁹⁷ BFH v. 23.03.1999 - VII R 19/98 - DStRE 1999, 447.

⁹⁸ Weitere Nachweise bei § 25 BGB und § 26 BGB. Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrats hinsichtlich in Form des Vereins geführter Sozialeinrichtungen stehen nicht entgegen. Das Registergericht prüft aber auch die Wahrung der Rechte des Betriebsrats nicht, LG Augsburg v. 02.12.1974 - 5 T 63/74 - Rpfleger 1975, 87.

⁹⁹ OLG Zweibrücken v. 27.06.2013 - 3 W 19/13.

¹⁰⁰ OLG Düsseldorf v. 14.10.2021 - I-3 Wx 67/20 - Rpfleger 2022, 151.

39 Die allgemeinen Gesetze finden Beachtung. Auch wenn ein Raucherverein zulässig ist, kann daher das Rauchen in öffentlich zugänglichen Vereinsräumen verboten werden.¹⁰¹ Ein Sportschützenverein muss nicht ausdrücklich in der Satzung regeln, dass Jugendschutzbestimmungen und waffenrechtliche Beschränkungen der Vereinstätigkeit selbstverständlich zu beachten sind.¹⁰²

3. Hauptverein und Untergliederung

40 Problematisch ist hier insbesondere der bei modernen Großverbänden anzutreffende **Durchgriff** der Dachorganisationen auf den selbständig organisierten (Unter-)Verein und dessen Mitgliedschaft.¹⁰³

41 Eigene Rechte gegenüber dem Hauptverein kann schon eine rechtlich unselbständige Vereinsabteilung haben.¹⁰⁴ Aus der Satzung des Hauptvereins sollte hervorgehen, ob die Untergliederung selbständiges Vermögen bilden kann.¹⁰⁵ Zur Anerkennung als rechtsfähiger und grundsätzlich eintragungsfähiger Verein bedarf es eines Mindestmaßes an Selbständigkeit.¹⁰⁶ Die Einbindung eines regionalen Vereins in die überregionale Einheit verbietet dessen Austritt oder den Austritt aller regionaler Mitglieder aus dem Hauptverein unter Mitnahme des Vermögens des Regionalvereins, wenn in beiden Vereinen nur eine einheitliche Mitgliedschaft besteht („gestufte Mehrfachmitgliedschaft“¹⁰⁷). Dafür kann sprechen, wenn der regionale Verein keine eigene Satzungsbestimmung zum Erwerb der Mitgliedschaft enthält¹⁰⁸ oder er selbst auch nicht Mitglied im Dachverband ist.¹⁰⁹ Wenn die Mitgliedschaften getrennt sind („Doppelmitgliedschaft“), ist die Loslösung zwar konstruktiv möglich. Sie wird sich aber häufig als Zweckänderung bei dem regionalen Verein darstellen und daher dem Einstimmigkeitserfordernis des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB unterliegen.

42 Disziplinarmaßnahmen kann der Zweigverein gegenüber seinem Mitglied, das nicht selbst unmittelbar Mitglied des Dachverbands ist, nur durchsetzen, wenn die Satzung des Zweigvereins sie selbst so vorsieht oder wenn das Mitglied deren Anwendbarkeit vorab anerkannt¹¹⁰ hat.¹¹¹ Ausf. zum Ganzen vgl. die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 21 f. und die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 27 f.

42.1 Als konkludente Anerkennung der Ausschlussbefugnisse eines Dachverbands lässt das OLG München (OLG München v. 10.08.2023 - 29 U 6955/21 - SpuRt 2023, 484) die Teilnahme an unmittelbar durch diesen organisierten Veranstaltungen zu. !

Aktualisierung vom 23.01.2024

43 Leistungen, die ein Dachverband in Ausübung eines Monopols nach von ihm selbst aufgestellten Kriterien an die Mitglieder von Zweigvereinen gewährt, muss er ihnen allen zu denselben Voraussetzungen gewähren.¹¹²

¹⁰¹ BVerfG v. 24.09.2014 - 1 BvR 3017/11 - NJW 2015, 612.

¹⁰² OLG Nürnberg v. 14.07.2021 - 12 W 2036/20.

¹⁰³ *Westermann*, Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2002, 617, 629.

¹⁰⁴ BGH v. 19.02.2013 - II ZR 169/11 - MDR 2013, 607.

¹⁰⁵ Zu einem Abgrenzungsfall LG Köln v. 27.06.2017 - 8 O 151/15; bestätigt mit OLG Köln v. 23.04.2018 - I-18 U 110/17 - JurBüro 2018, 611.

¹⁰⁶ Grundsätze zur Anerkennungsfähigkeit eines regionalen Zweiges als gegenüber dem Gesamtverein selbständig eintragungsfähiger Verein enthält OLG Karlsruhe v. 17.01.2012 - 14 Wx 21/11 - FGPrax 2012, 210 mit zust. Anm. *Reuter*, npoR 2013, 16.

¹⁰⁷ Vgl. *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, Vor §§ 21 ff. BGB Rn. 140 ff.

¹⁰⁸ OLG Frankfurt v. 27.02.2014 - 15 U 94/13.

¹⁰⁹ BGH v. 05.12.1983 - II ZR 252/82 - BGHZ 89, 153; OLG Frankfurt v. 27.02.2014 - 15 U 94/13.

¹¹⁰ Beispiel: OLG Frankfurt v. 15.04.2016 - 10 U 46/14.

¹¹¹ BGH v. 20.09.2016 - II ZR 25/15 - NJW 2017, 402.

¹¹² BGH v. 13.10.2015 - II ZR 23/14 - BGHZ 207, 144.

4. Religiöse Vereine

- 44** Besonderheiten bestehen insoweit für **religiöse Vereine**,¹¹³ die Religionsgesellschaften im Sinn der Art. 137 WRV, Art. 140 GG sind. Hier wird ein verstärkter Einfluss bürgerlichrechtlich außenstehender Personen oder Instanzen auf die Vereinsverfassung einschließlich der Entscheidung über die Vereinsauflösung anerkannt.¹¹⁴ Das soll darüber hinaus auch für die gesetzlichen Anforderungen an die Vereinsgründung und die Eintragungsvoraussetzungen gelten.¹¹⁵ Nach herrschender Ansicht soll § 25 BGB hier generell durch ein **originäres Selbstorganisationsrecht der Religionsgemeinschaft** überlagert sein.¹¹⁶ Auch die möglicherweise bestehende Fremdbestimmung eines in den Aufbau der „**Scientology Kirche**“ eingegliederten Vereins durch andere Instanzen dieser Gemeinschaft erlaubt nach Feststellung des VGH Mannheim¹¹⁷ jedenfalls keinen Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB. Das ist zumindest dann fraglich, wenn damit auch Entscheidungen des Vereins über seine reine **Binnenorganisation** hinaus oder Eingriffe in **Individualgrundrechte der Mitglieder** gemeint sein sollten.
- 45** Auch religiöse Leistungen können Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.¹¹⁸ Bei der Entscheidung, ob ein Verein wegen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit auf § 22 BGB (vgl. näher dazu die Kommentierung zu § 22 BGB) zu verweisen ist, kann es auf sein Selbstverständnis als religiöse Vereinigung nicht ankommen.¹¹⁹ Auch der **religiöse Verein** unterliegt also der staatlichen **Gründungskontrolle** hinsichtlich der jeweils gewählten Rechtsform.

III. Vereinszweck

1. Unzulässige Vereinszwecke

- 46** Auch ein (nicht rechtsfähiger) Verein, der gesetzwidrige Zwecke verfolgt, besteht bis zu einem etwaigen Verbot¹²⁰ nach § 3 VereinsG¹²¹. Der Verein, der die Rechtsfähigkeit anstrebt, darf jedoch keinen verbotenen Zweck verfolgen.¹²² Die ist vor allem bei der Ersteintragung auch vom Registergericht, nicht allein von der für ein öffentlich-rechtliches Vereinsverbot zuständigen Behörde zu prüfen.¹²³ Es kann in Hinblick auf die Sonn- und Feiertagsruhe problematisch sein, wenn ein Verein durch Tagesmitgliedschaften die Veranstaltungsteilnahme an geschützten Tagen organisiert.¹²⁴

¹¹³ Der Begriff wird in der Rechtsprechung teilweise sehr weit gefasst, vgl. OLG Frankfurt v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 - NJW-RR 1997, 482 (CVJM). Dagegen stellte LG Oldenburg (Oldenburg) v. 22.08.1991 - 5 T 374/91 - JZ 1992, 250 noch auf eine „organisatorische Verzahnung“ des Vereins mit der Religionsgemeinschaft ab. Vgl. auch BAG v. 14.04.1988 - 6 ABR 36/86 - NJW 1988, 3283 (Verflechtung des Kolpingwerks mit der Kirche).

¹¹⁴ BVerfG v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 - NJW 1991, 2623; von *Campenhausen*, Rpfleger 1989, 349; weitere Nachweise bei § 25 BGB.

¹¹⁵ OLG Hamm v. 08.04.1997 - 15 W 11/97 - NJW-RR 1997, 1397; kritisch insoweit von *Campenhausen*, Rpfleger 1989, 349, 351; zur Vereinsrechtssetzung beim religiösen Verein *Machanek*, JuS 1985, 440.

¹¹⁶ Kritisch gegenüber jedem Sonderrecht für religiöse Vereine dagegen *Waldner*, 2. Erlanger Festschrift für Karl Heinz Schwab 2000, 155; jetzt auch *Wagner* in: Reichert, 1/Rn. 39.

¹¹⁷ VGH Mannheim v. 12.12.2003 - 1 S 1972/00 - GewArch 2004, 191.

¹¹⁸ *Guber*, NVwZ 1990, 40, 42.

¹¹⁹ BVerwG v. 06.11.1997 - 1 C 18/95 - NJW 1998, 1166; dazu *Schmidt*, NJW 1998, 1124; anders noch VGH Mannheim v. 02.08.1995 - 1 S 438/94 - NJW 1996, 3358; im Ergebnis wie hier der Disput *Kopp*, NJW 1989, 2497; von *Campenhausen*, NJW 1990, 887; *Kopp*, NJW 1990, 2669; von *Campenhausen*, NJW 1990, 2670.

¹²⁰ Eine Übersicht zu Vereinsverboten der jüngeren Zeit gibt *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049.

¹²¹ *Wagner* in: Reichert, Kap.1/Rn. 9.

¹²² LG Essen v. 01.10.1982 - 7 T 468/82 - Rpfleger 1983, 158; LG Karlsruhe v. 13.09.1983 - 11 T 305/83 - MDR 1984, 227 (Wohnungsvermittlung).

¹²³ OLG Jena v. 09.04.2013 - 9 W 140/13.

¹²⁴ OLG Stuttgart v. 16.07.2018 - 8 W 428/15 - juris Rn. 32 - NZG 2018, 1264.

Ausf. zum Vereinsverbot die Kommentierung zu § 41 BGB Rn. 43. Ist eine Betätigung öffentlich-rechtlich nicht für jedermann zulässig, gilt dies mangels ausdrücklicher anderer Bestimmung auch für deren Ausübung im Rahmen einer Vereinstätigkeit. Die Satzung eines Sportvereins muss daher jugendliche Mitglieder nicht erst ausdrücklich von der Teilnahme am Schießsport ausschließen.¹²⁵

Das Gleichbehandlungsgebot im Verein tritt hier zurück, ohne dass es dazu einer Satzungsregel bedarf.

47 Nicht zulässig und daher nicht eintragungsfähig ist ein als steuerbegünstigte Unterstützungskasse angelegter Verein, der die dafür bestehenden Anforderungen des BetrAVG nicht erfüllt¹²⁶, ebenso ein Verein, dessen Zweck die guten Sitten verletzt¹²⁷. Das gilt z.B. für die Schuldenbeitreibung durch „schwarze Männer“, nämlich schwarz gekleidete, gegebenenfalls psychischen Druck ausübende „Schuldnerbetreuer“. ¹²⁸ Abmahnvereine sind zulässig und können auch Überschüsse aus dieser Tätigkeit erwirtschaften.¹²⁹ Ein unzulässiger Vereinszweck ist auch die unentgeltliche Rechtsberatung, wenn ein studentischer Verein die Voraussetzungen des § 7 RDG nicht erfüllt.¹³⁰

48 Sittenwidrig ist die Werbung für sexuelle Handlungen zwischen Mensch und Tier.¹³¹ Vereine „zur Förderung der Rauchkultur“ wurden anerkannt, auch wenn damit erkennbar dem gesetzlichen Nichtraucherschutz ausgewichen werden soll.¹³² Auch wenn ein Raucherverein zulässig ist, kann das Rauchen in öffentlich zugänglichen Vereinsräumen verboten werden.¹³³

48.1 Ein Verein, dessen satzungsmäßige Tätigkeit darin besteht, unentgeltliche Hilfeleistung in Steuer-sachen durch Studierende unter Anleitung beruflich vorgebildeter und erfahrener Praktiker für Studenten zu erbringen, kann wegen Verstoßes gegen §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 StBerG nicht in das Vereinsregister eingetragen werden (BGH v. 28.03.2023 - II ZB 11/22 - MDR 2023, 927). Während § 6 RDG grundsätzlich eine altruistische Rechtsberatung zulässt, ist das im Bereich der Steuerberatung ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 3 RDG), denn die Parallelvorschrift § 6 Nr. 2 StBerG gilt nur im „Nahbereich“, also für die Beratung von Angehörigen. Eine analogiefähige Regelungslücke verneint der BGH auch nach Würdigung der aus der Wissenschaftsfreiheit erwachsenden Maßstäbe für eine solche Vereinsgründung.

Ring, DStR 2023, 1493 berichtet, dass eine Gesetzesänderung geplant sei. Wegen der Haftungsrisiken und bislang nicht vorgesehener Versicherungspflicht sieht er das kritisch.

Aktualisierung vom 25.08.2023

48.2 Der Entwurf einer Neufassung von § 6 Abs. 2 StBerG im Regierungsentwurf vom 18.08.2023 (BR-Drs. 361/23) erweitert die Zulässigkeit unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen. Bei fehlender Nähebeziehung muss der Hilfeleistende aber zur Hilfeleistung in Steuersachen qualifiziert oder zum Richteramt befähigt sein oder eine derart qualifizierte Person muss den Hilfeleistenden anleiten. „Tax Law Clinics“ im Sinn der Rn. 48.1 sollen damit ausweislich der Entwurfsbegründung (Seite 51) ausdrücklich zulässig werden.

Aktualisierung vom 30.08.2023

¹²⁵ OLG Nürnberg v. 14.07.2021 - 12 W 2036/20.

¹²⁶ LG Braunschweig v. 22.10.1999 - 8 T 906/99 (545) - NJW-RR 2000, 333; OLG Köln v. 28.09.2009 - 2 Wx 36/09 - FGPrax 2009, 275.

¹²⁷ KG Berlin v. 28.12.2012 - 12 W 69/12.

¹²⁸ LG Bonn v. 29.11.1994 - 4 T 742/94 - NJW-RR 1995, 1515.

¹²⁹ BGH v. 04.07.2019 - I ZR 149/18 - MDR 2019, 1072.

¹³⁰ OLG Brandenburg v. 10.09.2014 - 7 W 68/14 - FGPrax 2015, 21.

¹³¹ KG Berlin v. 28.12.2012 - 12 W 69/12.

¹³² OLG Oldenburg v. 25.03.2008 - 12 W 39/08 - NJW 2008, 2194.

¹³³ BVerfG v. 24.09.2014 - 1 BvR 3017/11 - NJW 2015, 612.

48.3 Ein Verein mit dem wesensbestimmenden Ziel des „gemeinschaftlichen Anbaus von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ wurde vom OLG München für eintragungsfähig erklärt (OLG München v. 04.10.2023 - 31 Wx 153/23). Entscheidend dafür ist, dass der Verein in Präambel und näherer Bestimmung der Vereinsziele selbst anerkennt, dass ein solcher Vereinszweck aktuell keine Vereinstätigkeit erlaubt. Bis die gesetzlichen Grundlagen zum Betrieb der von ihm intendierten Anbaugemeinschaft geschaffen sind, will der Verein sich darauf durch die Schaffung geeigneter Strukturen und Raumsuche vorbereiten. Außerdem will er sich in der Öffentlichkeit für ein „Ende der Drogenprohibition und die Schaffung regulierter Märkte“ einsetzen.

Es gebe keine Anzeichen dafür, dass der Verein vor einer Legalisierung derartiger Anbaugemeinschaften illegale Tätigkeiten entfalten wird. Solchen wäre im Übrigen öffentlich-rechtlich zu entgegen. Unter Berufung auf den hohen Rang der Vereinsfreiheit und den sie bestimmenden Grundsatz prinzipieller Zweckoffenheit genügt diese dem OLG zur Verneinung eines gesetzlichen Verbots (§ 134 BGB i.V.m. dem Betäubungsmittelgesetz). Einen wegen Sittenwidrigkeit verbotenen Vereinszweck (§ 138 BGB) schließt er aus, weil konkrete Gesetzgebungsvorhaben der Regierungskoalition allgemein bekannt sind, die genau den vom Verein gewünschten Zweck erlauben werden. Auch wenn die Umsetzung des Gesetzes derzeit nicht vorausgesetzt werden kann, könne ein Verstoß gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden. Die Tatsache, dass ein „offensichtlicher Hauptzweck des Vereins“ derzeit nicht verwirklicht werden kann, stelle ebenfalls kein Eintragungshindernis dar. Zwar läge wohl kein zulässiger Vereinszweck vor, wenn die Ziele derart in der Zukunft liegen, dass derzeit noch keine wesentliche Vereinstätigkeit stattfindet oder stattfinden kann. Vorliegend seien allerdings mit dem Einsatz für Gesetzesänderungen und der Öffentlichkeitsarbeit weitere Ziele genannt, deren Verfolgung derzeit möglich und zulässig ist und welche die Grundlage der Vereinstätigkeit darstellen können. Weil die Ziele des Vereins keiner Registerpublizität unterliegen, sei die Eintragung möglich. Nur im Handelsregister sei die Eintragung von derzeit nicht durchgeführten, nicht durchführbaren oder erst künftig beabsichtigten Tätigkeiten ausgeschlossen. Solange – zumindest auch – Ziele verfolgt werden, die Grundlage einer gegenwärtigen Vereinstätigkeit darstellen könnten, spreche nichts dagegen, auch künftige Ziele in den Vereinszweck aufzunehmen. Ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn die Erreichung der Ziele völlig unrealistisch erscheint, können angesichts der derzeitigen politischen Bestrebungen der Bundesregierung dahinstehen.

Kurze Einschätzung dazu: Das OLG München hat erklärtermaßen keine Bedenken dagegen, dass der Verein seinen „Hauptzweck“ nicht verfolgen will und kann, und lässt letztlich offen, ob allein mit den derzeit möglichen Aktivitäten ein Vereinszweck verfolgt wird. Es genüge, dass Aktivitäten möglich und auf Satzungsziele gestützt sind. Einen Verein ganz ohne Vereinszweck kann es aber nicht geben. Die fehlende Registerpublizität von Vereinszweck und Vereinstätigkeit betrifft insoweit nur eine Randfrage. Generell weicht das Gericht durch eine auffällige Vermischung der Begriffe „Zweck“ und „Ziel“ der Frage aus, auf welcher Grundlage die derzeit zulässigen Aktivitäten ausgeführt werden sollen. Die ganz praktische Vorbereitung beschreibt eindeutig nur ein Durchgangsstadium bis zum dem Tag, an dem der verbotene Zweck legal wird. Anders wäre sie de lege lata Planung einer Straftat. Der allgemeine Einsatz für die Legalisierung von Drogen wäre sicherlich für sich genommen ein geeigneter eigenständiger Vereinszweck. Die Satzung führt dazu allerdings aus: „Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legali-

sierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel.“ Mit Erreichen der Zulässigkeit vereinsrechtlicher Organisation soll diese Aktivität somit beendet sein, offensichtlich beginnt erst dann die Zweckverwirklichung des Vereins.

Es wurde ein Verein zugelassen, dessen Mitglieder allein die Erwartung zusammenhält, gegen ein geltendes Verbot in Zukunft einen gemeinsamen Zweck in Vereinsform verwirklichen zu können. Das Ergebnis mag in Hinblick auf die sehr konkrete Aussicht auf baldige Zulässigkeit des Vereinszwecks im entschiedenen Fall gerechtfertigt sein. Man mag es hier nolens volens sogar als ein Gebot des Marktes ansehen, sich auf die tatsächliche Umsetzung rechtzeitig einzustellen und heute schon die voraussichtlich im Gesetz explizit geforderten Organisationsformen zu schaffen. Dem kann sich offensichtlich auch die Rechtspraxis nicht entziehen. Die spannende Frage, ob ein Verein – auflösend bedingt – einen „Ersatzzweck“ verfolgen kann, bis – aufschiebend bedingt – sein nach dem Gesamtkontext der (soweit mitgeteilten Satzung) „eigentlicher“ Zweck zulässig wird, ist damit sicher nicht abschließend geklärt.

Aktualisierung vom 29.02.2024

- 49** Verfassungsschutzberichte können vom Registergericht hinzugezogen werden. Allein der Umstand, dass Mitglieder des Vereins einer nach dem Vereinsgesetz verbotenen Organisation angehört haben, genügt nicht zur Begründung der Annahme, dass verfassungsfeindliche Zwecke verfolgt werden.¹³⁴

2. Gemeinnütziger Verein

- 50** Besondere steuerliche Förderung erfahren Vereine, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO 1977 verfolgen. Die anerkennungsfähigen Zwecke müssen nach Ansicht der obersten Finanzbehörden unmittelbar in der Satzung festgeschrieben werden, Auslegung oder Bezugnahme sollen nicht reichen.¹³⁵ Der Katalog der förderfähigen Zwecke wird stetig weiterentwickelt. Eine gewisse Orientierung am jeweiligen „Mainstream“ ist nicht zu leugnen.¹³⁶ Weil für bestimmte förderungswürdige Zwecke (insbesondere Sportvereine) nur Spenden, nicht aber Mitgliedsbeiträge begünstigt sind, ergeben sich Abgrenzungsprobleme.¹³⁷ Bis auf wenige Ausnahmen¹³⁸ zwingend ist hinsichtlich der steuerlich relevanten Satzungsbestimmungen seit 2009¹³⁹ die im Anhang zu § 60 AO bereitgestellte Mustersatzung¹⁴⁰. Auch mit seinem wirtschaftlichen Zweckbetrieb ist der gemeinnützige Verein steuerlich begünstigt.¹⁴¹ Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel steht der Einordnung als Idealverein weder entgegen noch begründet dies ohne weiteres den Status als Idealverein.¹⁴²

¹³⁴ OLG Jena v. 09.04.2013 - 9 W 140/13.

¹³⁵ Nr. 1 Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 AO, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3-S 0062/14/10002. Großzügig dagegen BFH v. 14.07.2004 - I R 94/02 - DStR 2004, 1644; vgl. *Köster*, DStZ 2010, 166; *Pauls/Eismann*, ZStV 2010, 120; *Unger*, DStZ 2010, 154.

¹³⁶ *Jachmann-Michel*, jM 2021, 388 zu den Änderungen des Zweckkatalogs im Jahressteuergesetz 2020.

¹³⁷ Dazu etwa FG Berlin-Brandenburg v. 07.10.2020 - 8 K 8260/16.

¹³⁸ Nr. 2-4 Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 AO, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3-S 0062/14/10002.

¹³⁹ Zur Anpassung älterer Satzungen Nr. 3 Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 AO, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3-S 0062/14/10002.

¹⁴⁰ *Ullrich*, DStR 2009, 2471. Zur Satzungsgestaltung beim gemeinnützigen Verein vgl. *Osterkorn*, DStR 2002, 16; *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 132-135.

¹⁴¹ Zur steuerlichen Begünstigung von Vereinstätigkeit *Dauber*, Vereinsbesteuerung kompakt, 5. Aufl. 2009, S. 35 ff.; *Schleder*, Steuerrecht der Vereine, S. 36-179; *Wagner* in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 5/Rn. 19 ff.

¹⁴² OLG Hamm v. 06.09.2007 - 15 W 129/07 - RNotZ 2008, 92; *Terner*, RNotZ 2008, 94.

51 Zu Recht hat die Rechtsprechung die Vorstellung korrigiert, dass die Satzung eines gemeinnützigen Vereins sklavisch den Text der Mustersatzung wiederholen müsse. Satzungen genügen nach Entscheidung des BFH¹⁴³ vielmehr schon dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“ enthalten. In der Satzung kann auch auf die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung und die Festlegungen der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 Abs. 1 Satz 2 AO) verwiesen werden. Solche Verweise ersetzen aber nicht die nach § 60 AO zwingend erforderlichen Formulierungen. Zu diesen zählt die ausdrückliche Festlegung der „ausschließlichen“ Zweckverwirklichung. Die direkte Wiedergabe der Mustersatzung bleibt dennoch die „sichere Option“¹⁴⁴ Im Zweifel ist auch an das Feststellungsverfahren nach § 60a AO zu denken, um unliebsame Überraschungen zum Ende des Veranlagungszeitraums zu vermeiden.¹⁴⁵

IV. Vereinsgründung und Vorverein

52 Für die Vereinsgründung ist zunächst die (vertragsmäßige)¹⁴⁶ Vereinbarung einer Satzung (§ 25 BGB) und die Wahl eines Vorstandes (§ 26 BGB) erforderlich. Die Gründer – wenigstens zwei¹⁴⁷ natürliche oder juristische Personen, für Erlangung der Rechtsfähigkeit als Idealverein mindestens sieben (§ 56 BGB) – müssen sich darüber einigen, dass sie einen Verein gründen und sie müssen ihm eine verbindliche Satzung geben. Die Vereinsgründung an sich bedarf keiner Versammlung. Insoweit ist es unschädlich, dass die COVID-19-Sonderbestimmungen über die virtuelle Durchführung einer Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2 MaßnG-GesR) für die Gründung selbst noch nicht galten.¹⁴⁸ Der erste Vorstand kann in der Gründungssatzung bestellt werden, zweckmäßigerweise ausdrücklich mit dem Auftrag unverzüglicher Einberufung Wahlversammlung und befristet bis zur Feststellung der

53 Vor dem Satzungsbeschluss kann ein **Vorgründungsverein** bestehen. Diese **Gründervereinigung** (Vorgründungsgesellschaft als Gesellschaft i.S.d. § 705 BGB) ist sie mit dem späteren Verein nicht identisch.¹⁴⁹ Für sie begründete Verbindlichkeiten gehen auf den Verein nicht über.¹⁵⁰

54 Ab dem Satzungsbeschluss, der eine Eintragung vorsieht (sonst: nicht eingetragener Verein) und bis zur Eintragung besteht der Verein als so genannter **Vorverein**. Der Vorverein als Verein gemäß § 54 BGB ist nach heutigem Verständnis bereits rechtsfähig. Er ist mit der späteren juristischen Person identisch, Rechte und Pflichten, Vermögen und Verbindlichkeiten des Vorvereins gehen mit Eintragung oder Erlangung der Konzession auf den eingetragenen (bzw. konzessionierten) Verein über. Ein Vorbelastungsverbot besteht nicht.¹⁵¹ Für das Innenverhältnis wurde hier bis zur

¹⁴³ BFH v. 07.02.2018 - V B 119/17 - npoR 2018, 118.

¹⁴⁴ Halaczinsky, jurisPR-SteuerR 21/2018 Anm. 1.

¹⁴⁵ Halaczinsky, jurisPR-SteuerR 21/2018 Anm. 1.

¹⁴⁶ Zum Streit um die Rechtsnatur von Satzung und Gründungsakt vgl. bei § 25 BGB und insbesondere die Untersuchung von *Hadding*, Festschrift für Robert Fischer 1979, 165-196.

¹⁴⁷ *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 24; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn. 8 anders (ab Satzungsrichtung drei, um die vom Gesetz vorausgesetzte Bildung einer „Mehrheit“ zu ermöglichen) *Wagner* in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kap.2/Rn. 19. Wiederum anders (ein Gründer) mit Blick auf das Kapitalgesellschaftsrecht *Lieder*, ZStV 2004, 330.

¹⁴⁸ Gutachten, DNotI-Report 2021, 20.

¹⁴⁹ *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 31.

¹⁵⁰ BGH v. 07.05.1984 - II ZR 276/83 - BGHZ 91, 148.

¹⁵¹ BGH v. 08.03.1981 - II ZR 54/80 - BGHZ 80, 129 (GmbH).

8. Auflage vertreten, dass die Gründer insgesamt (somit nicht allein der Vorstand) beim eingetragenen Verein dem Verein für die Differenz zwischen Vereinsvermögen bei Eintragung und bis dahin eingegangenen Verpflichtungen haften.¹⁵² Eine andere Auffassung beruft sich darauf, dass bei Eintragung des Vereins kein bestimmtes Haftungskapital vorhanden sein muss, auf das der Rechtsverkehr vertrauen könnte.¹⁵³ Als Schutzmechanismen im Rechtsverkehr wirken vor Eintragung allein die Handelndenhaftung aus § 54 Satz 2 BGB und generell die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung (§ 42 Abs. 2 BGB, Kommentierung zu § 42 BGB Rn. 3). Weder steht eine **Vorbelastung** der Eintragung des Idealvereins entgegen, noch bedarf es dann als Korrelat einer Vorbelastungshaftung.¹⁵⁴ Diese Auffassung überzeugt nicht zuletzt deshalb, weil die bisherige Lösung nicht erklären kann, weshalb die Gründer für Verbindlichkeiten eines nicht eingetragenen Vereins mit Eintragungsabsicht stärker haften sollten als ohne diese. Die praktischen Unterschiede beider Meinungen bleiben gering, denn den Vereinsgründern muss immer daran gelegen sein, durch Beiträge das Vereinsvermögen vorab aufzufüllen, damit ihr Vorhaben nicht von vornherein in die Insolvenz und damit Auflösung gerät.

55 Schuldner der **Eintragungskosten** (Notar, Registergericht) ist der durch den Vorstand vertretene Vorverein. Für das Register folgt das aus § 22 GNotKG, den Antrag auf Vereinsregistereintragung stellt der Vorstand als Organ. Der Auftrag zur Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar ist ebenfalls dem Vorverein zuzurechnen (§ 29 GNotKG). Wenn der Vorstand diese Kosten verauslagt und sich vom Verein erstatten lässt (§ 27 Abs. 1 BGB, § 670 BGB), macht er kein Sonderrecht geltend und es bedarf auch sonst keiner Satzungsbestimmung darüber.¹⁵⁵ Die Angemessenheitsfrage stellt sich allenfalls gemeinnützigkeitsrechtlich und nur für sonstige Kosten im Zuge der Gründung (insbesondere Rechtsberatung).¹⁵⁶ Soweit bereits im Vorgründungsstadium Beratungskosten u.Ä. angefallen sind und von einem Mitglied verauslagt wurden, geht eine von der Vorgründungsgesellschaft zugesagte Erstattungspflicht nicht von selbst auf den Verein über. Eine nachträgliche Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Mitglied ist dadurch nicht ausgeschlossen und kann in der Regel als laufende Verwaltungsmaßnahme durch den Vorstand erfolgen (für den Betroffenen gilt § 34 BGB).

56 Beim **wirtschaftlichen Verein** ist vor Erlangung der Konzession die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Gründungsgeschäfte oder mit Zustimmung der Mitglieder vorgenommene Geschäfte beschränkt, es gelten die Haftungsgrundsätze der BGB-Gesellschaft.¹⁵⁷

V. Vereine im Beitrittsgebiet und altrechtliche Vereine

57 Für rechtsfähige wie nichtrechtsfähige DDR-Vereine gelten seit dem Beitritt ausschließlich die §§ 21-79 BGB (Art. 231 § 2 Abs. 2, 4 EGBGB). Nach dem Vereinigungsgesetz der DDR vom 21.02.1990¹⁵⁸ **rechtsfähige DDR-Vereine** bestehen als eingetragene Vereine und mit dem Zusatz „e.V.“ fort, Art. 231 § 2 Abs. 1, 3 EGBGB.¹⁵⁹ Die notwendigen Anpassungen und Überleitungen

¹⁵² *Ellenberger* in: Grüneberg, § 21 BGB Rn. 12; *Otto* in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 21 BGB Rn. 55. Anders schon bisher *Stöber/Otto*, Handbuch Vereinsrecht, Rn. 33..

¹⁵³ *Hadding* in: Soergel, vor § 21 BGB Rn. 74; *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, §§ 21-22 BGB Rn. 137, 141.

¹⁵⁴ *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, §§ 21-22 BGB Rn. 137; *Schwennicke* in: Staudinger, § 21 BGB Rn. 107.

¹⁵⁵ *Anders Hüttemann/Rawert*, ZIP 2020, 245, 247 f.

¹⁵⁶ *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2020, 249.

¹⁵⁷ *Ellenberger* in: Grüneberg, § 21 BGB Rn. 12 mit Hinweis auf BGH; *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, §§ 21-22 BGB Rn. 144.

¹⁵⁸ GBl I, 723.

¹⁵⁹ Vgl. dazu *Christoph*, DtZ 1991, 234 und *Nissel*, DtZ 1991, 239.

sind mittlerweile abgeschlossen. Da die Vereine nach dem Recht der DDR, das ein Vereinsregister vor Erlass des Vereinigungsgesetzes nicht mehr kannte, bis zum Ablauf des 21.08.1990 eingetragen (registriert) sein mussten, sind hier auch keine Rückstände zu erwarten.¹⁶⁰ Nach anderer Auffassung können nicht registrierte Gründungen der DDR-Zeit auch heute noch identitätswahrend im Vereinsregister eingetragen werden.¹⁶¹ Die **Registrierung** nach dem Vereinigungsgesetz bewirkte einen identitätswahrenden Formwechsel der registrierungsfähigen organisatorischen Einheiten, so dass die heutigen e.V. zu Zeiten der DDR begründete Rechte und Pflichten der Vorgängerrechtsform wahrnehmen.¹⁶² Für den solchermaßen fortbestehenden Verein gelten die allgemeinen Regeln, somit ist z.B. die Verschmelzung mit anderen Vereinen bzw. ein liquidationsloser Vermögensübergang nur nach Maßgabe der in der Kommentierung zu § 41 BGB Rn. 23 ff. dargestellten Grundsätze möglich.¹⁶³ Die so genannten „**Garagengemeinschaften**“ und ähnliche Gemeinschaften zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen auf der Grundlage der §§ 266-272 ZGB DDR bilden einen in ihrer Zielsetzung besonderen Typ, der der bundesdeutschen Rechtsprechung und Literatur bis zum Beitritt unbekannt war. Die veröffentlichte Rechtsprechung hat sie als wirtschaftliche Vereine eingeordnet,¹⁶⁴ besser hätte ihre Eintragungsfähigkeit nach dem Einzelfall bestimmt werden sollen. Da sie weder als Anbieter werblich tätig werden noch in der Regel Erwerbs- oder gewerbliche Zwecke der Mitglieder verfolgen, spricht vieles für den Fortbestand als (nichtrechtsfähiger) Idealverein.¹⁶⁵ Neuere Rechtsprechung orientiert sich insoweit zu Recht mittlerweile stärker am konkreten Vereinszweck.¹⁶⁶

58 Auch ältere Vereine, die im Gebiet der damaligen DDR in der Zeit von 1933 bis zum Beitritt ohne rechtsstaatliche Grundlage aufgelöst oder (nur) im Register gelöscht worden waren, bestehen grundsätzlich fort.¹⁶⁷ Ein **altrechtlicher Verein**, der nie wirksam aufgelöst war, kann daher auch ohne neuerlichen staatlichen Genehmigungsakt und ohne dass es auf seine Eintragung ankäme z.B. Namensschutz in Anspruch nehmen¹⁶⁸ oder eine Berichtigung des Grundbuchs erreichen, wenn er seit der Grundbucheintragung seinen Namen geändert hat.¹⁶⁹ Jedoch kann eine unwirksame Vereinsauflösung als gültig zu behandeln sein, wenn die Mitglieder nach Wegfall der politischen Hinderungsgründe den Vereinszweck nicht alsbald weiter verfolgen.¹⁷⁰ Soweit die Traditionen von vor dem zweiten Weltkrieg gegründeten Vereinen in der Zeit der DDR in anderer Organisationsform fortgeführt wurden, sind die heute aus diesen DDR-Organisationen hervorgegangenen Vereine nicht mit den älteren Vereinen identisch.¹⁷¹

¹⁶⁰ Insoweit ist allein auf die tatsächliche Registrierung abzustellen, bereits eine fälschlicherweise darüber erteilte Urkunde genügt nicht, KG Berlin v. 29.05.2001 - 1 W 2657/00 - OLG-NL 2001, 205.

¹⁶¹ OLG Naumburg v. 26.09.2016 - 12 Wx 52/15. Für die Entscheidung kam es darauf richtigerweise allerdings nicht an, da es um eine Gründung aus dem Jahr 1911 ging, für die ohnehin andere Regeln gelten.

¹⁶² OLG Dresden v. 21.02.2003 - 21 U 1948/02 - NZM 2003, 493.

¹⁶³ Gemäß BGH v. 16.12.2004 - III ZR 179/04 - EBE/BGH BGH-Ls 85/05 sind insoweit auch in Anbetracht der besonderen Verhältnisse zur Wendezeit keine Ausnahmen zu machen.

¹⁶⁴ LG Chemnitz v. 23.08.1994 - 7 T 2916/94 - DtZ 1994, 412; BezirksG Chemnitz v. 04.06.1992 - 4 T 61/92 - Rpfleger 1993, 162; BezirksG Chemnitz v. 05.11.1992 - 4 T 404/92 - Rpfleger 1993, 162 (Garagenverein); LG Mühlhausen v. 23.05.1996 - 1 T 4/96 - DtZ 1996, 245 (Antennennutzung).

¹⁶⁵ *Schubel*, DtZ 1994, 132, 136 f.

¹⁶⁶ OLG Brandenburg v. 23.01.2020 - 7 W 41/19 - NJW-RR 2020, 227.

¹⁶⁷ Zum Verfahren der Wiedereintragung *Tietje*, DtZ 1994, 138.

¹⁶⁸ LG Gera v. 23.08.2002 - 5 T 127/02 - NotBZ 2003, 399.

¹⁶⁹ Insoweit zutreffend OLG Naumburg v. 26.09.2016 - 12 Wx 52/15.

¹⁷⁰ OLG Jena v. 27.09.1993 - 6 W 33/93 - KirchE 31, 391 (1997).

¹⁷¹ OLG Jena v. 15.10.1997 - 6 W 513/97 - Rpfleger 1998, 114.

59 Nach Art. 163 EGBGB finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB am 01.01.1900 bestehenden juristischen Personen von dieser Zeit an u.a. die Vorschriften der §§ 25-53 BGB Anwendung, sofern sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 EGBGB ein anderes ergibt. Zu diesen Vorschriften gehören bei vereinsähnlich organisierten altrechtlichen juristischen Personen die Vorschriften der §§ 41, 45, 47 und 49 BGB. Das vom BGB vorgefundene Landesrecht, das nach Art. 163 und 164 EGBGB unberührt bleibt, kann allerdings Abweichungen von den genannten Vorschriften des Vereinsrechts vorschreiben oder zulassen.¹⁷²

VI. Sitz im Ausland

60 Nach der im deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht nach wie vor herrschenden Sitztheorie¹⁷³ bestimmt sich das Recht der Gesellschaftsform nach dem Sitz der Gesellschaft. Ein Verein mit Sitz in Deutschland erlangt daher die Rechtsfähigkeit als Verein nach den Bestimmungen des deutschen Rechts, §§ 21, 22 BGB.

61 Verlegt ein im Ausland rechtsfähiger Verein den Sitz nach Deutschland („Zuzugsfall“)¹⁷⁴, kann er im Inland jedenfalls als Gesellschaft bürgerlichen Rechts am Rechtsverkehr teilnehmen.¹⁷⁵ Dies war nie ein Fall des § 23 BGB a.F.¹⁷⁶ Er behält Identität und Vermögen.¹⁷⁷ Sonderregelungen des **Europäischen Gemeinschaftsrechts** (vgl. vor allem die Entscheidungen des EuGH zu „Überseering“ und „inspire art“) greifen für den Zuzugsfall und nur bei Geltung der Art. 43, 48 EGV. Bei Sitzverlegung eines (rechtstatsächlich in einer § 22 BGB vergleichbaren Form seltenen, aber zugleich als Grundform der Kapitalgesellschaften zu sehenden) wirtschaftlichen Vereins, der nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats wirksam gegründet ist, nach Deutschland ist dieser auch hier als juristische Person anzuerkennen. Idealvereine können dagegen ihren statuarischen Sitz nicht vollständig nach Deutschland verlegen, ohne dadurch aus deutscher Sicht ihre Rechtspersönlichkeit nach dem ausländischen Recht zu verlieren.¹⁷⁸

62 Im Übrigen bleibt es für den Verein beim Sitzprinzip, insbesondere führt ein **Wegzug des Satzungssitzes** aus dem Inland zum Verlust der Rechtsfähigkeit eines nach BGB gegründeten Vereins. Er kann nicht im Register eingetragen bleiben, selbst wenn das ausländische IPR zurückverweist. § 55 BGB verlangt einen Satzungssitz im Inland und wird dabei auch nicht durch die Niederlassungsfreiheit überlagert: Sie fordert nur, dass die im anderen Staat wirksam gegründete und fortbestehende Erwerbsgesellschaft im Inland anerkannt wird.¹⁷⁹ Registertechnisch behandelt § 6 Abs. 3 VRV derartige Sitzverlegungen als **Auflösung**.¹⁸⁰ Diese Terminologie entspricht der überholten Sichtweise, dass mit Verlust der Eintragung (die nach früherem Verständnis allein die Rechtsfähigkeit begründet) der Verein zwingend aufgelöst sei. Richtigerweise kann er aber auch

¹⁷² BGH v. 29.06.1017 - V ZB 18/15 - WM 2017, 2115; *Oberst*, MittBayNot 1956, 151, 156.

¹⁷³ BGH v. 08.10.1991 - XI ZR 64/90 - LM EGBGB Art 7 ff. Nr. 61 (3/1992); BGH v. 30.03.2000 - VII ZR 370/98 - LM ZPO § 50 Nr. 51 (9/2000) jeweils m.w.N.

¹⁷⁴ OLG Zweibrücken v. 27.09.2005 - 3 W 170/05 - NJW-RR 2006, 42.

¹⁷⁵ Vgl. BGH v. 01.07.2002 - II ZR 380/00 - BGHZ 151, 204. Das vorübergehend im Inland tätig werdende Organisationskomitee eines ausländischen Vereins behandelt OLG Brandenburg v. 09.03.2004 - 6 U 150/02 - OLGR Brandenburg 2004, 407 als nicht eingetragenen Verein i.S.d. § 54 BGB.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu *Otto* in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 23 BGB.

¹⁷⁷ Vgl. EuGH v. 25.10.2017 - C-106/16 - ECLI:EU:C:2017:804 = NJW 2017, 3639.

¹⁷⁸ OLG Zweibrücken v. 27.09.2005 - 3 W 170/05 - NJW-RR 2006, 42.

¹⁷⁹ Vgl. EuGH v. 16.12.2008 - C-210/06 - ECLI:EU:C:2008:723 = NJW 2009, 569 und *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn. 399.

¹⁸⁰ Kritisch dazu *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn. 399.

ohne zwischengeschaltete Liquidation fortbestehen.¹⁸¹ Behält ein derartiger Verein seinen deutschen Verwaltungssitz, ist er nach der Sitztheorie ein nicht eingetragener Verein deutschen Rechts (§ 54 BGB).¹⁸² Wird nur der **Verwaltungssitz verlegt**, kommt es auf das IPR des Zielstaats an. Eine etwaige Rückverweisung auf deutsches Vereinsrecht würde angenommen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).¹⁸³ Im Anwendungsbereich der Art. 43, 48 EGV kann die fremde Rechtsordnung in diesem Fall zur Anerkennung des deutschen eingetragenen Vereins als Rechtsperson angehalten sein. Erfolgt aber keine Rückverweisung, geht die deutsche Rechtsfähigkeit verloren. Dasselbe gilt, wenn **deutscher Verwaltungssitz und Satzungssitz** aufgegeben werden. Denn dann besteht für eine Rückverweisung des fremden Rechts schon gar kein Anknüpfungspunkt mehr. Eine ganz andere Frage ist, ob bei Verlust deutscher Rechtsfähigkeit das Vermögen ohne Liquidation auf den dann ausländischen Verein übergehen kann. Sie ist zu bejahen. Vorausgesetzt, er wird vom ausländischen Recht als juristische Person nach dessen Recht akzeptiert, kann der wegziehende Verein Träger von Inlandsvermögen sein.¹⁸⁴

- 63** Der am 07.01.2008 veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes „zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“ sieht die Aufgabe des Sitzprinzips vor.¹⁸⁵ Juristische Personen einschließlich der Vereine sollen dem Recht des Staates unterstehen, in dessen Register sie eingetragen sind bzw. nach dessen Recht sie sich selbst und nach außen erkennbar organisiert haben (vgl. Art. 10 Abs. 1 EGBGB, Art. 10b EGBGB in der Fassung des Entwurfs).

D. Rechtsfolgen

- 64** Mit seiner Eintragung ist der Verein ungeachtet etwaiger **Gründungsmängel** rechtsfähig,¹⁸⁶ es sei denn, es fehlt schon an einer körperschaftlichen Organisation (str.).¹⁸⁷ Er bleibt es bis zur Auflösung (vgl. die Kommentierung zu § 41 BGB), einem Entzug der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB) oder einem Amtslöschungsverfahren nach § 395 FamFG.¹⁸⁸
- 65** Das gilt auch für **altrechtliche Vereine** (aus der Zeit vor 1900), die nachträglich in einem vereinfachten Verfahren eingetragen wurden.¹⁸⁹
- 66** Als **juristische Person** steht der eingetragene Verein der natürlichen Person in jeder Hinsicht gleich, soweit nicht spezielle Normen aus ihrer Natur heraus etwas anderes voraussetzen (Familienrecht; Staatsbürgerschaftsrecht).¹⁹⁰ Er genießt bei entsprechender Interessenlage auch Personenrechtsschutz und Namensschutz.¹⁹¹

¹⁸¹ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 223.

¹⁸² Nach dem Verständnis der neueren Rechtsprechung ist der Verein auch ohne Eintragung im Ergebnis rechtsfähig, BGH v. 02.07.2007 - II ZR 111/05 - MDR 2007, 1446 = NJW 2008, 69 = Rpfleger 2008, 79 = WM 2007, 1932 = ZIP 2007, 1942.

¹⁸³ Knof in: Münchener Handbuch Gesellschaftsrecht, Band 5, § 17 Rn. 30.

¹⁸⁴ Zur registertechnischen Behandlung Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 1617 f.

¹⁸⁵ Kussmaul/Richter/Ruiner, DB 2008, 451.

¹⁸⁶ BGH v. 26.01.1984 - I ZR 227/81 - LM Nr. 222/223/224 zu § 3 UWG.

¹⁸⁷ „Tiefgreifender Gründungsmangel“, Schwennicke in: Staudinger, § 56 BGB Rn. 6; Hadding in: Soergel, § 56 BGB Rn. 1; OLG Düsseldorf v. 18.05.1989 - 10 U 7/89 - NJW 1990, 328; offengelassen in BGH v. 26.01.1984 - I ZR 227/81 - LM Nr. 222/223/224 zu § 3 UWG.

¹⁸⁸ Vgl. Schwennicke in: Staudinger, § 56 BGB Rn. 6; Hadding in: Soergel, § 56 BGB Rn. 1.

¹⁸⁹ KG Berlin v. 27.06.2000 - 1 W 79/99 - NJW-RR 2001, 966.

¹⁹⁰ Hadding in: Soergel, vor § 21 BGB Rn. 22.

¹⁹¹ Bayreuther, WRP 1997, 820.

- 67** Soweit Organe in Teilbereichen nicht für den Verein handeln dürfen, handelt es sich zivilrechtlich regelmäßig um ein Problem auf der Ebene der Vertretungsmacht. Die angelsächsische **ultra-vires-Lehre**, mit der eine an den Zwecken der Körperschaft ausgerichtete Teilrechtsfähigkeit begründet wäre, ist für das deutsche bürgerliche Recht nicht anzuerkennen.¹⁹²

E. Prozessuale Hinweise/Verfahrenshinweise

- 68** Ist der Verein eingetragen oder hat er bereits seine Tätigkeit nach außen aufgenommen, sind Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen grundsätzlich nur noch mit „ex nunc“ Wirkung möglich. Bei wesentlichen Mängeln wird ein Amtslöschungsverfahren (§ 394 FamFG) eingeleitet (dazu Kommentierung zu § 60 BGB Rn. 14).

¹⁹² BGH v.15.04.2021 - III ZR 139/20 mit insoweit zust. Anm. *Otto*, NotBZ 2021, 298; anders z.T. für Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. BGH v. 28.02.1956 - I ZR 84/54 - BGHZ 20, 119.